

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Reorganisation der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost und zur Änderung anderer Gesetze

A. Problem und Ziel

Im Zuge der Postreform II wurde die Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost (BAnst PT) eingerichtet. Zu ihren wesentlichen Aufgaben gehören die Verwaltung des Treuhandvermögens des Bundes und die Fortführung der Sozialeinrichtungen, insbesondere der Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK). Vor dem Hintergrund veränderter ökonomischer Rahmenbedingungen ist es erforderlich, diese Bereiche entsprechend zu reorganisieren.

Die Bundesanstalt wird an die veränderten und verringerten Aufgaben angepasst. Das Parlament hat die Bundesregierung diesbezüglich unter anderem aufgefordert, das Treuhandvermögen bei der Bundesanstalt aufzulösen und die diesem Vermögen zuzuordnenden Einnahmen und Ausgaben im Bundeshaushalt zu veranschlagen.

Hinsichtlich der PBeaKK war seinerzeit festgelegt worden, dass die Mitglieder mit den Kosten der Schließung des Mitgliederbestandes nicht belastet werden. Das Gesetz sieht nunmehr im Kern vor, dass die Schließungskosten der PBeaKK – basierend auf einem versicherungsmathematischen Gutachten – durch Einmalzahlung der Aktiengesellschaften abgegolten und die Zukunftsbelastungen durch steigende Alterungskosten sachgemäßer zwischen den Unternehmen und den Versicherten aufgeteilt werden.

B. Lösung

Änderung des Bundesanstalt Post-Gesetzes, die es ermöglicht,

- die Finanzierung der PBeaKK und die von ihr zu erbringenden Leistungen dauerhaft zu sichern und
- das Treuhandvermögen sowie dessen Verwaltung unmittelbar auf das Bundesministerium der Finanzen zu übertragen.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsaufwand ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Aufwand im Zusammenhang mit der Versetzung von Personal (voraussichtlich drei Personalposten), soweit Aufgaben der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost auf das Bundesministerium der Finanzen verlagert werden, der personalwirtschaftlich aber nicht relevant ist.

E. Sonstige Kosten

Durch den Gesetzentwurf ergeben sich Auswirkungen auf die Mitgliedsbeiträge bei der PBeaKK.

Darüber hinaus sind unmittelbare Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau, insbesondere Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Reorganisation der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost und zur Änderung anderer Gesetze

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

Artikel 1	Änderung des Bundesanstalt Post-Gesetzes
Artikel 2	Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes
Artikel 3	Änderung des Personalrechtlichen Begleitgesetzes zum Telekommunikationsgesetz
Artikel 4	Änderung der Bundeslaufbahnverordnung
Artikel 5	Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bundesdisziplingesetzes bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost
Artikel 6	Änderung des Münzgesetzes
Artikel 7	Änderung des Gesetzes über die Beendigung der Zahlungsmittelleigenschaft der auf Deutsche Mark lautenden Banknoten und der auf Deutsche Mark oder Deutsche Pfennig lautenden Bundesmünzen
Artikel 8	Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes
Artikel 9	Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
Artikel 10	Neufassung des Bundesanstalt Post-Gesetzes und des Postpersonalrechtsgesetzes
Artikel 11	Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Bundesanstalt Post-Gesetzes

Das Gesetz über die Errichtung einer Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost (Bundesanstalt Post-Gesetz – BAPostG) vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), zuletzt geändert durch Artikel 217 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

	„Inhaltsübersicht
	Erster Abschnitt
	Errichtung
§ 1	Errichtung, Rechtsform, Sitz
§ 2	Aufsicht
	Zweiter Abschnitt
	Aufgaben
§ 3	Gegenstand
	Dritter Abschnitt
	Organisation
§ 4	Leitung
§ 5	Verwaltungsrat

§ 6	Einspruch gegen Beschlüsse des Verwaltungsrats
§ 7	Genehmigungen
§ 8	Satzung

Vierter Abschnitt (aufgehoben)

Fünfter Abschnitt Aufgabenwahrnehmung in Bezug auf die Unternehmen

§ 11	(aufgehoben)
§ 12	(aufgehoben)
§ 13	(aufgehoben)
§ 14	(aufgehoben)
§ 15	Disziplinarverfahren
§ 16	Entlassungen und Zurruesetzungen
§ 17	(aufgehoben)
§ 18	Stellenplan

Sechster Abschnitt

Wirtschaftsführung

§ 19	Finanzierung
§ 20	Wirtschaftsplan
§ 21	Jahresabschluss, Lagebericht und Geschäftsbericht
§ 22	Prüfung und Entlastung der Präsidentin oder des Präsidenten

Siebter Abschnitt

Personal

§ 23	Beamtinnen und Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter
§ 24	Überleitungsmaßnahmen für das Personal
§ 25	Vorübergehende geringerwertige Verwendung

Achter Abschnitt

Soziale Aufgaben

§ 26	Betriebliche Sozialeinrichtungen
------	----------------------------------

Unterabschnitt 1

Verwaltung der Postbeamtenkrankenkasse

§ 26a	Organe
§ 26b	Verwaltungsrat
§ 26c	Satzung der Postbeamtenkrankenkasse
§ 26d	Aufgabenwahrnehmung der Postbeamtenkrankenkasse

Unterabschnitt 2

Wirtschaftsführung der Postbeamtenkrankenkasse

- § 26e Wirtschaftsplan
- § 26f Grundsätze der Beitragsgestaltung
- § 26g Beiträge in der Grundversicherung
- § 26h Ausgleichsfonds
- § 26i Sonstige Einnahmen
- § 26j Freistellung des Bundes
- § 26k Verteilung des Verwaltungsaufwands

Unterabschnitt 3

Sonstige Regelungen im Sozialwesen

- § 27 Wohnungsfürsorge
- § 28 Übergangsregelung im Sozialwesen

Neunter Abschnitt

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 29 Vermögensübergang
- § 30 Übergangsregelungen“.

2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Aktiengesellschaften“ wird die Angabe „(Aktiengesellschaften)“ eingefügt und nach dem Wort „Bundespost“ wird die Angabe „(Bundesanstalt)“ eingefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Aufsicht des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen“ ersetzt.

b) Satz 3 wird aufgehoben.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Aufgaben der Bundesanstalt sind:

1. Maßnahmen für das Personal nach Abschnitt 7,
2. soziale Aufgaben nach Maßgabe des Abschnitts 8,
3. Erstellen der Grundsätze der Wohnungsfürsorge gemäß § 27,
4. Prüfung von Entscheidungen in Disziplinarverfahren gemäß § 15,
5. Prüfung von Entlassungen, Zuruhesetzungen und Herabsetzung der Arbeitszeit wegen begrenzter Dienstfähigkeit gemäß § 16,
6. Mitwirkung vor Genehmigung des Stellenplans einer Aktiengesellschaft gemäß § 18.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

c) In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 2“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann der Bundesanstalt im Einvernehmen mit den Aktien-

gesellschaften weitere Folgeaufgaben der Neuordnung des Postwesens in Bezug auf die Beschäftigten des früheren Sondervermögens Deutsche Bundespost übertragen.“

5. In der Überschrift des dritten Abschnitts werden die Wörter „Vorstand, Verwaltungsrat“ durch das Wort „Organisation“ ersetzt.

6. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4
Leitung

(1) Die Bundesanstalt wird durch eine Präsidentin oder einen Präsidenten geleitet, die oder der in einem Anstellungsverhältnis zur Bundesrepublik Deutschland steht. Die Präsidentin oder der Präsident führt die Geschäfte in eigener Verantwortung nach Maßgabe dieses Gesetzes und den Weisungen des Bundesministeriums der Finanzen. Sie oder er vertritt die Bundesanstalt gerichtlich und außergerichtlich. Die Präsidentin oder der Präsident regelt die innere Organisation der Bundesanstalt durch eine Geschäftsordnung.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident wird vom Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Verwaltungsrat auf der Grundlage eines Anstellungsvertrages bestellt und abberufen. Die Dauer des Anstellungsverhältnisses beträgt in der Regel fünf Jahre. Die Verlängerung des Anstellungsverhältnisses ist zulässig.

(3) Die Präsidentin oder der Präsident darf neben ihrer oder seiner Tätigkeit als Präsidentin oder Präsident kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung eines auf Erwerb ausgegerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Sie oder er darf nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben. Für die Zugehörigkeit zu einem Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder Beirat eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens ist die Einwilligung des Bundesministeriums der Finanzen erforderlich; dieses entscheidet, inwieweit eine Vergütung abzuführen ist. Die Präsidentin oder der Präsident hat dem Bundesministerium der Finanzen über Geschenke Mitteilung zu machen, die sie oder er in Bezug auf ihre oder seine Tätigkeit als Präsidentin oder Präsident erhält. Entsprechendes gilt für andere Vorteile, die ihr oder ihm in Bezug auf ihre oder seine Tätigkeit als Präsidentin oder als Präsident gewährt werden. Das Bundesministerium der Finanzen entscheidet über die Verwendung der Geschenke und den Ausgleich der Vorteile. Die Präsidentin oder der Präsident hat, auch nach Beendigung ihres oder seines Anstellungsverhältnisses, über die ihr oder ihm amtlich bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht, soweit sie offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(4) Im Übrigen werden die Rechtsverhältnisse der Präsidentin oder des Präsidenten in dem Anstellungsvertrag nach Absatz 2 Satz 1 geregelt, den das Bundesministerium der Finanzen mit ihr oder ihm schließt. Die sich aus dem Anstellungsvertrag für die Präsidentin oder den Präsidenten ergebenden Rechte sind von der Bun-

desanstalt zu erfüllen, sofern im Anstellungsvertrag nichts anderes geregelt ist.

(5) Wird eine Bundesbeamtin oder ein Bundesbeamter zur Präsidentin oder zum Präsidenten bestellt, wird sie oder er für die Dauer des Anstellungsverhältnisses beurlaubt. Die Zeit der Beurlaubung ist ruhegehaltfähig.

(6) Absatz 5 gilt für Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte und für Berufssoldatinnen und Berufssoldaten entsprechend.“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Bundesanstalt wird ein Verwaltungsrat gebildet. Er besteht aus einer oder einem Vorsitzenden, die oder der vom Bundesministerium der Finanzen benannt wird, und neun weiteren Mitgliedern. Dies sind

1. drei Vertreterinnen oder Vertreter des Bundesministeriums der Finanzen, die jeweils zweifaches Stimmrecht haben,
2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Aktiengesellschaften (§ 1 Abs. 1),
3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter des Personals der Aktiengesellschaften auf Vorschlag der Arbeitnehmerseite.

Die oder der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden durch das Bundesministerium der Finanzen bestellt und abberufen.“

b) In Absatz 3 werden die Wörter „Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Verwaltungsrat beschließt auf Vorlage der Präsidentin oder des Präsidenten über

1. die Feststellung und wesentliche Änderungen des Wirtschaftsplans,
2. die Feststellung des Jahresabschlusses,
3. die Entlastung der Präsidentin oder des Präsidenten,
4. Änderungen der Satzung.“

d) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „des Vorstands“ durch die Wörter „der Präsidentin oder des Präsidenten“ ersetzt.

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Vorstand“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der Präsident“ ersetzt und nach dem Wort „wenn“ die Wörter „sie oder“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

b) „Die Präsidentin oder der Präsident hat gleichzeitig das Bundesministerium der Finanzen über den Einspruch zu unterrichten.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des Vorstands“ durch die Wörter „der Präsidentin oder des Präsidenten“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Vorstands“ jeweils durch die Wörter „der Präsidentin oder des Präsidenten“ und die Wörter „der Bundesminister für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Kommt die nach Satz 1 erforderliche Mehrheit nicht zustande,“ durch das Wort „Andernfalls“ und „des Vorstands“ durch die Wörter „der Präsidentin oder des Präsidenten“ ersetzt.

9. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Vorstand“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der Präsident“ und die Wörter „Bundesminister für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Vorstand“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der Präsident“ und die Wörter „Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

10. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird die Angabe „§ 5 Abs. 4 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 5 Abs. 4 Nr. 4“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Satzung ist entsprechend den gesetzlichen Änderungen des Bundesanstalt Post-Gesetzes anzupassen.“

11. Der vierte Abschnitt wird aufgehoben.

12. Die §§ 11 bis 14 werden aufgehoben.

13. In § 15 werden die Wörter „oder ein ihm nachgeordneter Stelleninhaber mit den Befugnissen eines Dienstvorgesetzten“ durch die Wörter „oder eine ihm nachgeordnete Stelleninhaberin oder ein ihm nachgeordneter Stelleninhaber mit den Befugnissen einer oder eines Dienstvorgesetzten“ und die Wörter „oder einem Beamten“ durch die Wörter „oder einer Beamtin oder einem Beamten“ ersetzt.

14. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16
Entlassungen, Zurrücksetzungen

Bevor der Vorstand der Aktiengesellschaft oder eine ihm nachgeordnete Stelleninhaberin oder ein ihm nachgeordneter Stelleninhaber mit den Befugnissen einer oder eines Dienstvorgesetzten eine Beamtin oder einen Beamten gemäß § 31 Abs. 1 bis 4, § 32 oder § 35 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes entlässt, gemäß § 42 Abs. 1 bis 3 oder § 46 des Bundesbeamtengesetzes in den

Ruhestand versetzt oder die Arbeitszeit einer Beamtin oder eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit gemäß § 42a des Bundesbeamtengesetzes herabsetzt, prüft die Bundesanstalt die beabsichtigte Entscheidung nach Vorlage der Akten auf Rechtmäßigkeit. Einer Prüfung bedarf es nicht, wenn die Beamtin oder der Beamte seine Zuruhesetzung gemäß § 43 des Bundesbeamtengesetzes beantragt hat.“

15. § 17 wird aufgehoben.

16. In § 18 werden die Wörter „Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt und nach den Wörtern „Interessen der“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.

17. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Aufgaben nach § 3 nimmt die Bundesanstalt nach Maßgabe öffentlich-rechtlicher, entgeltlicher Geschäftsbesorgungsverträge wahr, die sie mit den Aktiengesellschaften abschließt. Die mit der Aufgabenwahrnehmung verbundenen Kosten (einschließlich der kalkulatorischen Kosten) werden aus den vertraglich vereinbarten Entgelten (Selbstkostenpreise nach den Leitsätzen für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten in der jeweils geltenden Fassung) einschließlich eines Gewinnzuschlages finanziert. Die Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten können einvernehmlich ganz oder teilweise abbedungen werden. Der Gewinnzuschlag muss einen angemessenen Ausgleich für die verbleibenden Risiken gewährleisten. Anstelle des Gewinnzuschlages kann eine Vollkostentragung vereinbart werden. Die Entgelte umfassen auch die Kosten (einschließlich der kalkulatorischen Kosten) für den nach In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Reorganisation der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost und zur Änderung anderer Gesetze nicht realisierten Minderbedarf (Personal und Sachmittel), soweit sie die Aufgabenwahrnehmung für die Aktiengesellschaften betreffen; hierfür wird kein Gewinnzuschlag erhoben.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 26 Abs. 4 und § 26k gehen der Regelung in Absatz 1 vor.“

18. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Vorstand“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der Präsident“ und das Wort „umfaßt“ durch das Wort „umfasst“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bestandteil des Wirtschaftsplans ist auch eine im Einzelnen aufgeschlüsselte Zuordnung der Planaufwendungen und Planinvestitionen zu folgenden Bereichen:

1. Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost gemäß § 26 Abs. 1 und 4,

2. Erholungswerk Post Postbank Telekom e. V. gemäß § 26 Abs. 1 und 4,

3. Betreuungswerk Post Postbank Telekom gemäß § 26 Abs. 1 und 4,

4. Postbeamtenkrankenkasse gemäß § 26 Abs. 2 und § 26a bis § 26k und

5. übrige Aufgaben der Bundesanstalt.

Die Einzelheiten regelt die Satzung.“

c) In Absatz 4 wird das Wort „Schluß“ durch das Wort „Schluss“, das Wort „Inkrafttreten“ durch das Wort „In-Kraft-Treten“, die Wörter „der Vorstand“ durch die Wörter „die Präsidentin oder der Präsident“ ersetzt und nach den Wörtern „alle Ausgaben“ die Wörter „und Auszahlungen“ eingefügt.

19. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift sowie in den Absätzen 1 und 2 wird jeweils das Wort „Jahresabschluß“ durch das Wort „Jahresabschluss“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Der Vorstand“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der Präsident“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

20. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In § 22 wird jeweils das Wort „Jahresabschluß“ durch das Wort „Jahresabschluss“, das Wort „Abschlußprüfer“ durch das Wort „Abschlussprüfer“, das Wort „Abschlußprüfers“ durch das Wort „Abschlussprüfers“ und das Wort „Beschluß“ durch das Wort „Beschluss“ ersetzt.

b) In der Überschrift werden die Wörter „des Vorstands“ durch die Wörter „der Präsidentin oder des Präsidenten“ ersetzt.

c) In Absatz 1 werden die Wörter „Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt und nach dem Wort „bestimmende“ die Wörter „Abschlussprüferinnen oder“ eingefügt.

d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „Der Vorstand“ durch die Wörter „Die Präsidentin oder der Präsident“ und die Wörter „des Abschlussprüfers“ durch die Wörter „der Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfer“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „dem Vorstand“ durch die Wörter „der Präsidentin oder dem Präsidenten“ und die Wörter „Bundesministerium für Post und Telekommunikation“ durch die Wörter „Bundesministerium der Finanzen“ ersetzt.

e) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „des Prüfberichts“ die Wörter „der Abschlussprüferinnen oder“ eingefügt und die Wörter „des Vorstands“

durch die Wörter „der Präsidentin oder des Präsidenten“ ersetzt.

21. § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23
Beamtinnen und Beamte, Angestellte,
Arbeiterinnen und Arbeiter

(1) Unbeschadet des Rechts, Angestellte und Arbeiterinnen und Arbeiter zu beschäftigen, wird der Bundesanstalt das Recht verliehen, Beamtinnen und Beamte zu haben.

(2) Die Beamtinnen und Beamten der Bundesanstalt sind mittelbare Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte. Oberste Dienstbehörde und oberste Dienstvorgesetzte oder oberster Dienstvorgesetzter ist die Präsidentin oder der Präsident; § 2 Abs. 2 des Postsozialversicherungsorganisationsgesetzes bleibt unberührt. Die für die Aufsicht zuständige oberste Bundesbehörde im Sinne des § 187 des Bundesbeamtengesetzes ist das Bundesministerium der Finanzen. Das Bundesministerium der Finanzen bestimmt nach Anhörung oder auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten, welche Stelleninhaberinnen oder Stelleninhaber unterhalb der Präsidentin oder des Präsidenten die Befugnisse einer oder eines Dienstvorgesetzten für die bei den betrieblichen Sozialeinrichtungen beschäftigten Beamtinnen und Beamten wahrnehmen. Die Bestimmung ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

(3) Die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident ernannt und entlässt die Beamtinnen und Beamten der Bundesbesoldungsordnung B der Bundesanstalt. Die Präsidentin oder der Präsident ernannt und entlässt die Beamtinnen und Beamten der Bundesbesoldungsordnung A.

(4) Bei der Bundesanstalt können die nach § 26 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes zulässigen Obergrenzen für Beförderungssämter überschritten werden, soweit dies wegen der mit den Funktionen verbundenen Anforderungen erforderlich ist.

(5) Beamtinnen und Beamte bei der Bundesanstalt, die bisher Inhaber von Ämtern mit dem Funktionszusatz „bei der obersten Bundesbehörde“ waren, werden nach näherer Bestimmung der Besoldungsordnungen A und B in neue Ämter übergeleitet.

(6) Stand einer Beamtin oder einem Beamten vor seiner Verwendung bei der Bundesanstalt eine Stellenzulage entsprechend der Vorbemerkung Nummer 7 zu den Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes zu, wird diese für die Dauer dieser Verwendung weitergewährt. Anrechnungsvorschriften finden Anwendung.

(7) Oberste Dienstbehörde für die Präsidentin oder den Präsidenten der Bundesanstalt ist das Bundesministerium der Finanzen.“

22. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 und die Absätze 3 bis 10 werden aufgehoben.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 2 wird der neue Absatz 1.

bb) In Satz 3 werden die Wörter „den Vorstand“ durch die Wörter „die Präsidentin oder den Präsidenten“ ersetzt.

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Eine Beamtin oder ein Beamter der Bundesanstalt kann auf Grund einer Einzelentscheidung zu einer Aktiengesellschaft versetzt und dort beschäftigt werden, wenn die Beamtin oder der Beamte und die Aktiengesellschaft zustimmen.“

23. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige § 25 wird aufgehoben.

b) Nach der Überschrift zu Abschnitt 7 wird folgender § 25 eingefügt:

„§ 25
Vorübergehende geringerwertige Verwendung

Einer Beamtin oder einem Beamten, deren oder dessen Aufgabengebiet von Umstrukturierungsmaßnahmen oder einem Aufgabenrückgang betroffen ist, kann unter Beibehaltung ihres oder seines Amtes ohne ihre oder seine Zustimmung vorübergehend auch eine geringerwertige Tätigkeit in derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn übertragen werden, wenn eine amtsgemäße Verwendung nicht möglich ist und der Beamtin oder dem Beamten die Wahrnehmung der neuen Aufgabe unter Berücksichtigung ihrer oder seiner bisherigen Tätigkeit zumuten ist.“

24. § 26 wird wie folgt gefasst:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost und das Erholungswerk Post Postbank Telekom e. V. werden für die Bundesanstalt und die Aktiengesellschaften durch die Bundesanstalt als einheitliche Einrichtungen weitergeführt. Das Betreuungswerk Post Postbank Telekom wird für die Bundesanstalt und die Aktiengesellschaften durch die Bundesanstalt aufrechterhalten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Postbeamtenkrankenkasse als betriebliche Sozialeinrichtung ist in ihrem Bestand geschlossen und wird mit dem Ziel der Abwicklung in der bestehenden Rechtsform einer rechtsfähigen Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Satzung der Postbeamtenkrankenkasse für die Bundesanstalt und die Aktiengesellschaften durch die Bundesanstalt weitergeführt.“

c) Die Absätze 3 bis 6 werden aufgehoben.

d) Absatz 9 wird Absatz 3.

e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Bundesanstalt übernimmt im Rahmen der Weiterführung und Aufrechterhaltung den Personal- und Sachaufwand für das Erholungswerk Post Postbank Telekom e. V., das Betreuungswerk Post Postbank Telekom und die Versorgungsanstalt

der Deutschen Bundespost. Die hiermit verbundenen Kosten – einschließlich der kalkulatorischen Kosten – tragen, soweit sie nicht nach Satz 3 finanziert werden, die Aktiengesellschaften für die Berechtigten oder Begünstigten aus dem Bereich der Aktiengesellschaften und der Bundesanstalt gemäß § 19 Abs. 1, im Übrigen die Unfallkasse Post und Telekom, die Museumsstiftung Post und Telekommunikation und die Bundesrepublik Deutschland für ihre Berechtigten oder Begünstigten. Für die Weiterführung des Erholungswerks und die Aufrechterhaltung des Betreuungswerks können besondere Vereinbarungen zum Zwecke der teilweisen Eigenfinanzierung geschlossen werden.“

f) Absatz 7 wird der neue Absatz 5 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „die Postkleiderkasse,“ gestrichen.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„§ 88 Abs. 1 und 2 und § 89 Abs. 1 und 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gelten entsprechend.“

g) Absatz 8 wird der neue Absatz 6 und wird wie folgt geändert:

In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „Anstalt“ durch das Wort „Bundesanstalt“ ersetzt.

25. Nach § 26 wird ein neuer Unterabschnitt mit der Bezeichnung

„Unterabschnitt 1
Verwaltung der Postbeamtenkrankenkasse“

eingefügt.

26. Nach der Bezeichnung „Unterabschnitt 1 Verwaltung der Postbeamtenkrankenkasse“ werden folgende §§ 26a bis 26d eingefügt:

„§ 26a
Organe

(1) Organe der Postbeamtenkrankenkasse sind der Vorstand und der Verwaltungsrat.

(2) Aufgaben und Befugnisse der Organe werden durch dieses Gesetz und die Satzung der Postbeamtenkrankenkasse geregelt.

§ 26b
Verwaltungsrat

(1) Selbstverwaltungsorgan der Postbeamtenkrankenkasse ist der paritätisch zusammengesetzte Verwaltungsrat.

(2) Der Verwaltungsrat der Postbeamtenkrankenkasse besteht aus 16 Mitgliedern, von denen acht Unternehmens- und Verwaltungsvertreterinnen oder Unternehmens- und Verwaltungsvertreter und acht Mitgliedervertreterinnen oder Mitgliedervertreter sind. Die Unternehmens- und Verwaltungsvertreterinnen oder Unternehmens- und Verwaltungsvertreter setzen sich aus je drei Beschäftigten der Deutsche Post AG und der

Deutsche Telekom AG, einer oder einem Beschäftigten der Deutsche Postbank AG und einer oder einem Beschäftigten der Bundesanstalt zusammen.

(3) Die Unternehmens- und Verwaltungsvertreterinnen oder Unternehmens- und Verwaltungsvertreter haben die gleiche Zahl der Stimmen wie die Mitgliedervertreterinnen oder Mitgliedervertreter. Stimmrechtsübertragungen innerhalb der Gruppen sind zulässig.

(4) Die Verwaltungsratsmitglieder und ihre jeweiligen ständigen Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden nach Maßgabe der Satzung von der Bundesanstalt bestellt und abberufen.

(5) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(6) Die Verwaltungsratsmitglieder und ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat eine angemessene Aufwandsentschädigung. Diese ist Bestandteil des Verwaltungsaufwandes im Sinne des § 26k.

(7) Der Verwaltungsrat beschließt über Bestellung, Anstellung und Abberufung des Vorstands und schließt die entsprechenden Verträge.

(8) Der Verwaltungsrat beschließt auf Vorlage durch den Vorstand insbesondere über

1. die Feststellung und wesentliche Änderungen des Wirtschaftsplans,
2. die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts,
3. die Entlastung des Vorstands,
4. befristete Einschränkungen von Kassenleistungen,
5. Erlass von Richtlinien für die Anlage des Vermögens,
6. Änderungen der Satzung, Festsetzung der Beiträge und Festlegung der Beitragsstruktur.

Die Beschlüsse nach Satz 1 Nr. 1 bis 6 bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats.

§ 26c

Satzung der Postbeamtenkrankenkasse

(1) Die Satzung der Postbeamtenkrankenkasse regelt die Organisation und Verwaltung, die Leistungen und die Aufbringung der Mittel der Postbeamtenkrankenkasse nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Soweit nicht die Wahrnehmung von Aufgaben der Grundversicherung berührt ist, kann die Satzung der Postbeamtenkrankenkasse dazu ermächtigen, juristische Personen des Privatrechts zu gründen und zu betreiben, wenn dies geeignet erscheint, den Aufgaben der Postbeamtenkrankenkasse und der Reduzierung der Finanzierungslasten zu dienen. Personalwirtschaftlich darf dies nicht zu Lasten der Beschäftigung des bei der Postbeamtenkrankenkasse eingesetzten Personals gehen.

§ 26d

Aufgaben der Postbeamtenkrankenkasse

(1) Die Postbeamtenkrankenkasse nimmt Aufgaben nach Maßgabe dieses Gesetzes, der Satzung der Postbeamtenkrankenkasse, der Beihilfavorschriften des Bundes und des Pflege-Versicherungsgesetzes wahr. Die Versicherungsverhältnisse in der Grund-, Zusatz- und Ergänzungsversicherung gelten als öffentlich-rechtlich.

(2) Die Postbeamtenkrankenkasse kann zur Erwirtschaftung eines Deckungsbeitrags entgeltlich die Beihilfebearbeitung für Nichtmitglieder übernehmen.“

27. Nach § 26d wird ein neuer Unterabschnitt mit der Bezeichnung

„Unterabschnitt 2

Wirtschaftsführung der Postbeamtenkrankenkasse“

eingefügt.

28. Nach der Bezeichnung „Unterabschnitt 2 Wirtschaftsführung der Postbeamtenkrankenkasse“ werden folgende §§ 26e bis 26k eingefügt:

„§ 26e

Wirtschaftsplan

(1) Der Vorstand der Postbeamtenkrankenkasse stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf, der vom Verwaltungsrat der Postbeamtenkrankenkasse festgestellt wird und der Genehmigung durch die Bundesanstalt bedarf.

(2) Der Wirtschaftsplan ist getrennt nach den Aufgaben Grundversicherung, Zusatzversicherung und Ergänzungsversicherung aufzustellen.

(3) Die Postbeamtenkrankenkasse gewährleistet in den jeweiligen Versicherungszweigen einen dauerhaft ausgeglichenen Haushalt. Die zur Gewährleistung dieses Ziels erforderlichen Beiträge werden jährlich nach Maßgabe der §§ 26f und 26g durch die Satzung bestimmt.

§ 26f

Grundsätze der Beitragsgestaltung

Grundlage der jährlichen Beitragsberechnung in den einzelnen Versicherungszweigen ist jeweils ein Gutachten, das nach Maßgabe der Satzung durch einen vom Verwaltungsrat bestellten Aktuar objektiv und weisungsfrei unter Berücksichtigung von Versichertenentwicklung, Schadentrend und voraussichtlicher Entwicklung des Anlagevermögens erstellt wird und die im Haushaltsjahr und langfristig erwarteten Ausgaben und Einnahmen mit dem Ziel der Abwicklung der Postbeamtenkrankenkasse berücksichtigt.

§ 26g

Beiträge in der Grundversicherung

(1) Grundlage der Beitragsberechnung – Beitragsstruktur, Beitragshöhe – sind die Beitragstabellen in Anhang 1 zu den §§ 25 bis 28 der Satzung der Postbeamtenkrankenkasse in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung.

(2) Die Beitragsstruktur kann durch die Satzung geändert werden. Sie soll geändert werden, wenn dies zur

Gewährleistung eines dauerhaft ausgeglichenen Haushaltes erforderlich ist, insbesondere weil erhebliche und nicht nur vorübergehende Veränderungen in der Zusammensetzung der Beitragsgruppen oder in ihrem Schadensbedarf eingetreten sind.

(3) Der Verwaltungsrat bestimmt jährlich auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Grenze die Mitgliedsbeiträge zur Grundversicherung. Die Beitragsberechnung durch den Versicherungsmathematiker nach § 26f hat mit dem Ziel der langfristigen Kontinuität der Beitragsanpassung zu erfolgen. In die Berechnung fließen die Mittel aus dem Ausgleichsfonds gemäß § 26h und die sonstigen Einnahmen gemäß § 26c Abs. 2, § 26d Abs. 2, § 26g Abs. 5, § 26i und § 26k nach Maßgabe ihrer Zweckbestimmung mit ein. Die Beiträge dürfen die durchschnittliche Beitragshöhe privater beihilfeergänzender Krankenversicherungen unter Berücksichtigung vergleichbarer Leistungen nicht übersteigen. Hierbei sind die Durchschnittsbeiträge der größten Krankenversicherer mit einem Gesamtmarktanteil von mindestens 70 vom Hundert zugrunde zu legen. Grundlage ist eine Betrachtung der Gesamtheit des Versichertenbestandes über den gesamten Versicherungsverlauf. Besonderheiten der unterschiedlichen Versicherungssysteme ist Rechnung zu tragen. Der Beitragsvergleich wird durch einen Versicherungsmathematiker erstellt. Einzelheiten regelt die Satzung.

(4) Für die Jahre 2005 bis einschließlich 2008 beträgt die Beitragssteigerung jährlich 3,4 Prozent. Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung. Satz 1 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft. Eine rückwirkende Beitragserhebung findet im Jahr 2005 nicht statt. Die Aktiengesellschaften gleichen die dadurch entstehende Verringerung des Beitragsaufkommens aus.

(5) Soweit die Beitragsberechnung nach den Absätzen 1 bis 3 die Verwirklichung des Zieles nach § 26e Abs. 3 Satz 1 nicht gewährleistet, weil die Grenze der Beitragsbemessung nach Absatz 3 erreicht ist, haften die Aktiengesellschaften für sich daraus ergebende langfristige Deckungslücken der Postbeamtenkrankenkasse bis zum Abwicklungsende für Mitglieder, die ihnen, der Bundesanstalt und dem ehemaligen Sondervermögen Deutsche Bundespost zuzurechnen sind. Für langfristige Deckungslücken nach Satz 1 für Mitglieder, die der Unfallkasse Post und Telekom sowie der Museumsstiftung Post und Telekommunikation zuzurechnen sind, haften diese, für andere Mitglieder die Bundesrepublik Deutschland. Grundlage für die Bestimmung der voraussichtlichen Deckungslücke nach den Sätzen 1 und 2 ist das versicherungsmathematische Gutachten nach § 26f. In verwaltungsgerichtlichen Verfahren, die die Frage des Erreichens der Grenze der Beitragshöhe zum Gegenstand haben, sind die Aktiengesellschaften zu beteiligen. § 65 Abs. 2 und § 66 VwGO sowie § 66 ZPO finden auf die Aktiengesellschaften Anwendung. Die Postbeamtenkrankenkasse und die Aktiengesellschaften können die Entscheidung über die Haftung nach Satz 1 einem Schiedsgericht übertragen. Das Eingreifen einer Haftung der Aktien-

gesellschaften kann in einem Vergleichsvertrag festgestellt werden, dem die Postbeamtenkrankenkasse und die Aktiengesellschaften zustimmen müssen.

(6) Der Beitrag während der Elternzeit ist entsprechend den in diesem Fall zu erhebenden Beiträgen in der gesetzlichen Krankenversicherung festzusetzen.

§ 26h Ausgleichsfonds

(1) Die Postbeamtenkrankenkasse bildet zur dauerhaften Haushaltssicherung in der Grundversicherung einen Ausgleichsfonds. Die Aktiengesellschaften stellen dafür den Betrag von 525 Millionen Euro im Verhältnis ihres Versichertenbestandes in der Grundversicherung mit Stand vom 31. Dezember 2004 zur Verfügung, der vom 1. Januar 2005 bis zum Tag der Gutschrift auf dem Konto der Postbeamtenkrankenkasse von den Aktiengesellschaften mit 5,75 Prozent p. a. zu verzinsen ist.

(2) Der Verwaltungsrat der Postbeamtenkrankenkasse legt die Grundsätze für die Anlage des Fondsvermögens in der Satzung fest. Hierbei ist unter Berücksichtigung der durch versicherungsmathematisches Gutachten erwarteten Mittelabflüsse auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Rentabilität und Sicherheit der Anlage unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung zu achten.

(3) Die Erträge des Fondsvermögens und – soweit erforderlich – das Fondsvermögen selbst werden auf der Grundlage des Wirtschaftsplans zur Deckung der Leistungsausgaben für die Mitglieder und ihre mitversicherten Angehörigen aus dem Bereich der Aktiengesellschaften, der Bundesanstalt und des ehemaligen Sondervermögens Deutsche Bundespost, die nicht unter den Personenkreis des § 26i Abs. 2 fallen, verwendet, soweit sich ein ausgeglichener Haushalt mit Anpassungen der Beiträge nach § 26g (Beiträge in der Grundversicherung) und mit anderen Einnahmen nach § 26c Abs. 2, § 26d Abs. 2, § 26i und § 26k nicht gewährleisten lässt. Im Übrigen entscheidet der Verwaltungsrat nach pflichtgemäßem Ermessen über die Verwendung des Fondsvermögens und dessen Erträge, sofern bei der jährlichen Erstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens festgestellt wird, dass das Ziel eines dauerhaft ausgeglichenen Haushalts nicht gefährdet wird. Der Verwaltungsrat hat Erträge aus dem Fondsvermögen und das Fondsvermögen selbst bis zum Abwickelnde aufzubrauchen.

§ 26i Sonstige Einnahmen

(1) Die Beihilfepauschale für die Mitglieder der Gruppe A der Postbeamtenkrankenkasse und der Zuschuss der Aktiengesellschaften (§ 69 der Satzung der Postbeamtenkrankenkasse) werden nach dem am Tage vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes geltenden Grundsätzen ermittelt.

(2) Ausgaben für Mitglieder, die der Unfallkasse Post und Telekom, der Museumsstiftung und der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Bundesan-

stalt zuzurechnen sind, werden von diesen getragen, soweit sie nicht durch Beiträge nach § 26g gedeckt sind. Die Unfallkasse Post und Telekom, die Museumsstiftung und der Bund können ihre Verpflichtungen dadurch ablösen, dass sie einen dem ihnen zuzurechnenden Mitgliederbestand in der Grundversicherung entsprechenden Betrag in den nach § 26h Abs. 1 Satz 1 zu bildenden Ausgleichsfonds zahlen; § 26h Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 26j Freistellung der Bundesrepublik Deutschland

(1) Die Aktiengesellschaften stellen die Bundesrepublik Deutschland von Ansprüchen derjenigen Mitglieder und Versicherten, für die sie zur Ausübung der Dienstherrnbefugnisse nach § 1 Abs. 1 Postpersonalrechtsgesetz ermächtigt sind, wegen Überschreitung einer verfassungsrechtlichen Grenze der Beitragsbemessung in der Grundversicherung frei. Für Ansprüche von Mitgliedern und Versicherten aus dem Bereich der Bundesanstalt gilt Satz 1 gegenüber der Bundesanstalt entsprechend. Die Aktiengesellschaften stellen die Bundesrepublik Deutschland von Risiken einer finanziellen Schlechterstellung frei, die sich für die Bundesrepublik Deutschland im Vergleich zu diesem Gesetz in der Fassung vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), zuletzt geändert durch Artikel 217 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) aus dem Betrieb der Postbeamtenkrankenkasse ergeben.

(2) Verfahren die Ansprüche nach Absatz 1 zum Gegenstand haben, zeigt die Bundesrepublik Deutschland den Aktiengesellschaften an. Die Aktiengesellschaften werden in verwaltungsgerichtlichen Verfahren gemäß § 26g Abs. 5 Satz 4 und in zivilgerichtlichen Verfahren nach § 66 ZPO beteiligt. Die Bundesrepublik Deutschland weist die Gerichte auf das Beteiligungsrecht der Aktiengesellschaften hin.

(3) Soweit durch Rechtsverletzungen der Postbeamtenkrankenkasse Ansprüche nach Absatz 1 entstehen könnten, wirkt die Bundesrepublik Deutschland durch Ausübung ihrer Aufsichtsbefugnisse diesen Rechtsverletzungen auch auf Hinweis der Aktiengesellschaften entgegen.

(4) Die Aktiengesellschaften haben gegenüber der Bundesrepublik Deutschland unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen unverzüglich auszugleichen. Soweit die Bundesrepublik Deutschland die Rechtsverteidigung gegen Forderungen übernimmt oder Rechtsmittel einlegt und unterliegt, tragen die Aktiengesellschaften die Verfahrenskosten, soweit sie der Bundesrepublik Deutschland auferlegt werden, es sei denn, sie haben der ihnen angezeigten Rechtsverteidigung widersprochen. Die Bundesrepublik Deutschland tritt etwaige Ansprüche an die Aktiengesellschaften ab, die ihr im Zusammenhang mit den Ansprüchen nach Absatz 1 erwachsen sind.

(5) Die Aktiengesellschaften leisten den Ausgleich nach Absatz 1 und 4 nach dem Verhältnis der Zahl ihrer Mitglieder in der Postbeamtenkrankenkasse (beschäftigte Beamtinnen und Beamte und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger) und deren mit-

versicherten Angehörigen zur Gesamtzahl der Mitglieder und mitversicherten Angehörigen.

(6) Die Bundesrepublik Deutschland und die Aktiengesellschaften schließen eine vertragliche Vereinbarung zur Durchführung der Regelungen nach den Absätzen 1 bis 5.

§ 26k

Verteilung des Verwaltungsaufwands

(1) Die der Bundesanstalt aus der Weiterführung der Postbeamtenkrankenkasse entstehenden Kosten, einschließlich der kalkulatorischen Kosten, und des nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 anfallenden Gewinnzuschlages (Verwaltungsaufwand) werden wie folgt abgerechnet und getragen:

1. Den Verwaltungsaufwand für die Durchführung der privaten Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch trägt die Postbeamtenkrankenkasse. Sie legt ihn auf Grund vertraglicher Vereinbarung auf die Gemeinschaft privater Pflegeversicherer um.
2. Der Verwaltungsaufwand aus einer Beihilfearbeitung tragen für die Mitglieder und ihre mitversicherten Angehörigen aus dem Bereich der Aktiengesellschaften, der Bundesanstalt und des ehemaligen Sondervermögens Deutsche Bundespost die Aktiengesellschaften nach Maßgabe der Geschäftsbesorgungsverträge gemäß § 19 Abs. 1, den übrigen Verwaltungsaufwand die Unfallkasse Post und Telekom, die Museumsstiftung Post und Telekommunikation und die Bundesrepublik Deutschland im Übrigen. Der Mehraufwand der Beihilfearbeitung ist mit einem Aufschlag von 40 Prozent auf den in der Grundversicherung ansonsten entstehenden Verwaltungsaufwand anzusetzen.
3. Den Verwaltungsaufwand aus der Grundversicherung tragen für die Mitglieder und ihre mitversicherten Angehörigen aus dem Bereich der Aktiengesellschaften, der Bundesanstalt und des ehemaligen Sondervermögens Deutsche Bundespost die Aktiengesellschaften nach Maßgabe der Geschäftsbesorgungsverträge gemäß § 19 Abs. 1, den übrigen Verwaltungsaufwand die Unfallkasse Post und Telekom, die Museumsstiftung Post und Telekommunikation und die Bundesrepublik Deutschland im Übrigen. Ab dem 1. Januar 2008 tragen die Aktiengesellschaften den Verwaltungsaufwand, der demjenigen vergleichbarer effizienter Versicherungsunternehmen der Privatwirtschaft entspricht, für die Mitglieder und ihre mitversicherten Angehörigen aus dem Bereich der Aktiengesellschaften, der Bundesanstalt und des ehemaligen Sondervermögens Deutsche Bundespost, die Unfallkasse Post und Telekom, die Museumsstiftung Post und Telekommunikation und die Bundesrepublik Deutschland tragen den diesen entsprechenden Verwaltungsaufwand für ihre Mitglieder und mitversicherten Angehörigen. Soweit der Verwaltungsaufwand darüber hinausgeht, wird er von der Postbeamtenkrankenkasse getragen und auf die Beiträge umgelegt. Näheres zum Vergleichsmaßstab regelt die Satzung. Für das Jahr

2008 kann eine Übergangsregelung getroffen werden. § 26g Abs. 4 bleibt unberührt. Für Mitglieder, die keinem der in Satz 2 genannten Kostenträger zuzurechnen sind, trägt die Postbeamtenkrankenkasse den anteiligen Verwaltungsaufwand und legt ihn nach Maßgabe der Satzung auf diese Mitglieder um. Die Geschäftsbesorgungsverträge nach § 19 Abs. 1 sind entsprechend anzupassen, wenn Verwaltungsaufwand von der Postbeamtenkrankenkasse getragen wird.

4. Der Verwaltungsaufwand aus der Zusatz- und Ergänzungsversicherung wird bis zum 31. Dezember 2005 wie folgt getragen: Den Verwaltungsaufwand für die Mitglieder und ihre mitversicherten Angehörigen aus dem Bereich der Aktiengesellschaften, der Bundesanstalt und des ehemaligen Sondervermögens Deutsche Bundespost tragen die Aktiengesellschaften nach Maßgabe der Geschäftsbesorgungsverträge gemäß § 19 Abs. 1, den übrigen Verwaltungsaufwand die Unfallkasse Post und Telekom, die Museumsstiftung Post und Telekommunikation und die Bundesrepublik Deutschland. Ab dem 1. Januar 2006 trägt die Postbeamtenkrankenkasse den Verwaltungsaufwand für die Zusatz- und Ergänzungsversicherung und legt ihn auf die Beiträge um.
5. Den Verwaltungsaufwand aus der Beihilfearbeitung für Nichtmitglieder sowie andere Tätigkeiten trägt die Postbeamtenkrankenkasse.

(2) Reduziert sich bei der Postbeamtenkrankenkasse nach In-Kraft-Treten des Artikels 1 dieses Gesetzes der Personalbedarf, gilt die Finanzierungsregelung des Absatzes 1 für den nicht realisierten Minderbedarf so lange fort, bis eine Weiterbeschäftigung für das überzählige Personal gefunden ist. Insoweit findet § 25 hinsichtlich der Finanzierung keine Anwendung.

(3) Die Bundesanstalt erstellt alsbald nach Ende des Geschäftsjahres gegenüber der Postbeamtenkrankenkasse eine Abrechnung über den Verwaltungsaufwand nach Absatz 1 und die Finanzierungsbeiträge nach Absatz 2, auch soweit sie nicht von der Postbeamtenkrankenkasse getragen werden.“

29. Nach § 26k werden die folgenden Wörter eingefügt:

„Unterabschnitt 3

Sonstige Regelungen im Sozialwesen“.

30. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „beschäftigten“ die Wörter „Beamtinnen und“, nach dem Wort „Angestellten“, die Wörter „Arbeiterinnen und“ und nach dem Wort „Bundesanstalt“ die Wörter „nach Maßgabe des Gesetzes zur Reorganisation der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost und zur Änderung anderer Gesetze“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird vor den Wörtern „Bundesministeriums für Post und Telekommunikation“ das Wort „früheren“ und nach dem Wort „Besitzstand“ die Wörter „nach Maßgabe des Ersten Gesetzes zur Reorganisation der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost“ eingefügt.

Die Wörter „den sie bis zum In-Kraft-Treten dieses Gesetzes hatten“ werden gestrichen.

- c) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
 - d) In Absatz 3 werden die Wörter „gesetzlichen und“ gestrichen. Die Wörter „diesem Gesetz“ werden durch die Wörter „dem Gesetz zur Reorganisation der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost und zur Änderung anderer Gesetze“ und die Wörter „in der bisherigen Form“ durch die Wörter „nach den bislang geltenden Regelungen“ ersetzt.
31. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden das Wort „Treuhand-schaft“ und das Komma gestrichen.
 - b) Absatz 1 wird aufgehoben.
 - c) Die Absatzbezeichnung „(2)“ in Absatz 2 wird gestrichen.
32. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30 Übergangsregelungen

(1) Bis zum Tage der Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten werden deren oder dessen Aufgaben vom bisherigen Vorsitzenden des Vorstands der Bundesanstalt wahrgenommen.

(2) Bezüglich der Prüfung und Entlastung des Vorstands gilt § 22 des Bundesanstalt Post-Gesetzes in der bis zum In-Kraft-Treten des Artikels 1 des Gesetzes zur Reorganisation der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost und zur Änderung anderer Gesetze geltenden Fassung.

(3) Der bisherige Verwaltungsrat führt die Aufgaben bis zu seiner Neubildung fort.

(4) Abweichend von § 21 werden für das Jahr des In-Kraft-Tretens des Artikels 1 des Gesetzes zur Reorganisation der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost und zur Änderung anderer Gesetze der Jahresabschluss sowie der Lage- und Geschäftsbericht für das jeweilige Rumpfgeschäftsjahr aufgestellt. Nach In-Kraft-Treten des Ersten Gesetzes zur Reorganisation der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost ist der Wirtschaftsplan entsprechend den Neuregelungen anzupassen.“

Artikel 2

Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes

Das Gesetz zum Personalrecht der Beschäftigten der früheren Deutschen Bundespost (Postpersonalrechtsgesetz – PostPersRG) vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353), zuletzt geändert durch Artikel 4 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation“

durch die Wörter „des Bundesministeriums der Finanzen“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden die Wörter „und nach Anhörung der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost“ gestrichen.
- 2. In § 4 Abs. 4 Satz 9 wird die Angabe „§ 10 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 4“ ersetzt.
 - 3. In § 10 Abs. 2 werden nach den Wörtern „nach Anhörung“ die Wörter „des Vorstands“ eingefügt.
 - 4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 8 werden das Komma und die Wörter „insbesondere aus Dividenden und Aktienverkäufen der von der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost gehaltenen Anteile an den Aktiengesellschaften“ gestrichen.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden das Komma und die Wörter „auch Mittel des Bundes nach § 9 Abs. 4 des Bundesanstalt Post-Gesetzes“ gestrichen.
 - 5. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - 6. § 30 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ist der Betriebsrat gemäß § 28 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz für die Beschlussfassung zuständig, muss sich unter den von ihm zu bestellenden Beisitzern der Einigungsstelle ein Beamter befinden.“
 - 7. § 31 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „§ 3 Abs. 2 Satz 2, Abs. 6 und 8“ wird durch die Angabe „§ 3 Abs. 2 Satz 2, Abs. 7 und 9“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Personalrechtlichen Begleitgesetzes zum Telekommunikationsgesetz

Das Personalrechtliche Begleitgesetz zum Telekommunikationsgesetz vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108), zuletzt geändert durch Artikel 223 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Bundeslaufbahnverordnung

In der Anlage 5 zur Bundeslaufbahnverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2002 (BGBl. I S. 2671), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 23. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2848) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Vorstand der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost“ durch die Wörter „Präsidentin oder Präsident der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bundesdisziplinalgesetzes bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost

Die Verordnung zur Durchführung des Bundesdisziplinalgesetzes bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost vom 28. Juni 1996 (BGBl. I S. 921), zuletzt geändert durch Artikel 305 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), wird wie folgt geändert:

In § 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Vorstand“ durch die Wörter „der Präsidentin oder dem Präsidenten“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Münzgesetzes

Das Münzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402), zuletzt geändert durch § 14 Abs. 16 des Gesetzes zur Neuordnung des Schuldbuchrechts des Bundes und der Rechtsgrundlagen der Bundesschuldenverwaltung vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3519), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Niemand ist verpflichtet, Euro-Münzen, und deutsche Euro-Gedenkmünzen anzunehmen oder umzutauschen, die durchlöchert, verfälscht oder anders als durch den gewöhnlichen Umlauf verändert sind.“

2. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu versagen oder unter Bedingungen zuzulassen, dass Medaillen und Münzstücke, bei denen die Gefahr einer Verwechslung mit deutschen Euro-Gedenkmünzen besteht, hergestellt, verkauft, eingeführt oder zum Verkauf oder anderen kommerziellen Zwecken verbreitet werden.“

3. § 12 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 2182/2004 des Rates vom 6. Dezember 2004 über Medaillen und Münzstücke mit ähnlichen Merkmalen (ABl. EU Nr. L 373 S. 1) verstößt, indem er entgegen Artikel 2 Medaillen und Münzstücke herstellt, verkauft, einführt oder zum Verkauf oder zu anderen kommerziellen Zwecken verbreitet.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer einer Rechtsverordnung nach § 10 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, eine dort genannte Münze nach-

macht, verfälscht, zum Verkauf vorrätig hält, feilhält, in den Verkehr bringt oder einführt oder

2. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit Abs. 2, einen dort genannten Gegenstand herstellt, zum Verkauf vorrätig hält, feilhält oder in den Verkehr bringt.

(4) Der Versuch einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 3 kann geahndet werden.

(5) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(6) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Deutsche Bundesbank.

(7) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach den Absätzen 1, 2 oder 3 begangen worden, so können

1. Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, und

2. Gegenstände, die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, eingezogen werden.“

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über die Beendigung der Zahlungsmittelleigenschaft der auf Deutsche Mark lautenden Banknoten und der auf Deutsche Mark oder Deutsche Pfennig lautenden Bundesmünzen

In § 3 des Gesetzes über die Beendigung der Zahlungsmittelleigenschaft der auf Deutsche Mark lautenden Banknoten und der auf Deutsche Mark oder Deutsche Pfennig lautenden Bundesmünzen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) werden die Wörter „im Gewicht verringert“ durch das Wort „verändert“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Das Bundespersonalvertretungsgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 2686), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ durch die Wörter „Beamten und Arbeitnehmer“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird jeweils das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ und die Wörter „der Ausbildung zu einem Angestelltenberuf“ durch

- die Wörter „einer beruflichen Ausbildung“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
2. In § 5 Satz 1 wird die Angabe „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ durch die Wörter „Beamten und Arbeitnehmer“ ersetzt.
3. In § 19 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ durch die Wörter „Beamten und Arbeitnehmer“ ersetzt.
4. In § 38 Abs. 1 wird die Angabe „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ durch die Wörter „Beamten und Arbeitnehmer“ ersetzt.
5. In § 71 Abs. 1 Satz 3 werden die Wörter „Angestellter oder Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
6. § 75 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Angestellten und Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 6 werden die Wörter „Angestellten und Arbeitern“ durch das Wort „Arbeitnehmern“ ersetzt.
- bb) In den Nummern 7 bis 9 werden jeweils die Wörter „Angestellte und Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
- cc) In Nummer 10 wird das Wort „Angestellte“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
7. In § 84 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Angestellter oder Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
8. In § 98 Abs. 2 wird die Angabe „(Beamte, Angestellte, Arbeiter)“ gestrichen.

Artikel 9

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 4 und 5 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 10

Neufassung des Bundesanstalt Post-Gesetzes und des Postpersonalrechtsgesetzes

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Bundesanstalt Post-Gesetzes und des Postpersonalrechtsgesetzes in der vom In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 11

Inkrafttreten

- (1) Die Artikel 1, 2, 3, 4, 5 sowie 9 und 10 dieses Gesetzes treten am 1. Dezember 2005 in Kraft.
- (2) Artikel 8 tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.
- (3) Die Artikel 6 und 7 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 2005

Franz Müntefering und Fraktion
Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zu Artikel 1

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Gesetzesvorhabens

Betriebliche Sozialeinrichtungen des ehemaligen Sondervermögens Deutsche Bundespost

Den Aktiengesellschaften Deutsche Post AG, Deutsche Postbank AG und Deutsche Telekom AG wurden im Zuge der Privatisierung im Rahmen der Postreform II bestimmte Aufgaben übertragen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um die Finanzierung der Fortführung der betrieblichen Sozialeinrichtungen Postbeamtenkrankenkasse (PBeaKK), Versorgungsanstalt, Erholungswerk und Betreuungswerk, deren Fortführung aus übergeordneten politischen Gründen in staatlicher Hand verblieben ist und der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost (Bundesanstalt) übertragen wurde.

Der wichtigste Bereich, die Postbeamtenkrankenkasse, wurde im Zuge der Postreform II in ihrem Mitgliederbestand geschlossen. Die Schließung hat eine, über die demografische Entwicklung hinausgehende Überalterung des Mitgliederbestandes zur Folge. Damit einher geht eine überproportionale Steigerung der Leistungsausgaben der im Umlageverfahren finanzierten Krankenkasse. Die Mitglieder sollten nach dem Willen des Gesetzgebers mit den Kosten der Schließung nicht belastet werden, sodass bei der Postreform II Ausgleichszahlungen der Post-Aktiengesellschaften für die diesen zuzuordnenden Mitglieder vorgesehen wurden.

Für diese Ausgleichszahlungen haben die Aktiengesellschaften Rückstellungen gebildet. Die Rückstellungsbildung erfolgte auf Basis der Differenz zwischen den Leistungsausgaben und den Beiträgen, deren Steigerung an die Entwicklung der Ausgaben der gesetzlichen Krankenversicherung gekoppelt ist.

Mit der Neuregelung wird ein neues Finanzierungssystem geschaffen, das die finanzielle Basis der Postbeamtenkrankenkasse bis zu ihrem Abwicklungsende sicherstellen soll. Grundlage dieses Finanzierungssystems ist ein versicherungsmathematisches Gutachten, das die Schließungskosten und die zum jährlichen Haushaltsausgleich der PBeaKK erforderlichen Beitragssteigerungen prognostiziert. Vorbehaltlich einer jährlichen Überprüfung der erforderlichen Beitragssteigerungen wird derzeit davon ausgegangen, dass die durchschnittlichen Beitragssteigerungen 3,4 Prozent p. a. betragen werden. Die Schließungskosten werden durch eine Einmalzahlung der Aktiengesellschaften an die Postbeamtenkrankenkasse in Höhe von 525 Mio. Euro abgegolten. Diese Fondsmittel sowie die durch die Anlage erwirtschafteten Erträge wirken sich zukünftig dämpfend auf die Beitragsentwicklung aus. Die Höhe des Fonds ergibt sich aus der Differenz zwischen der Beitragsentwicklung mit fiktivem Mitgliederzuwachs von 1 300 Neuzugängen jährlich bis zum Abwicklungsende der PBeaKK und der Bei-

tragsentwicklung ohne Neugeschäft. Dabei werden die Einsparungen durch das Gesundheitsreformgesetz berücksichtigt. In das Modell eingeflossen sind im Wesentlichen Kostensteigerungen in Höhe von 3 Prozent p. a. sowie eine Verzinsung der Einmalzahlung in Höhe von 5,75 Prozent. Daneben tragen die Post-Aktiengesellschaften die Verwaltungskosten in einem, dem Durchschnitt von Krankenversicherungen entsprechenden Umfang.

Beitragssteigerungen erfolgen zukünftig auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen. Sie sind bis zur definierten Grenze (angenommener Maßstab: Belastung vergleichbarer Bundesbeamter mit privater Ergänzungsversicherung) möglich. Eine dadurch unter Umständen entstehende Finanzierungslücke tragen die Aktiengesellschaften.

Die Finanzierung der Sozialeinrichtungen Erholungswerk und Betreuungswerk kann künftig über Fördervereinbarungen erfolgen. Die Zahlungsverpflichtungen können dadurch einen überschaubaren Rahmen erhalten.

Die Bundesanstalt wird den veränderten und verringerten Aufgaben angepasst.

Verlagerung von Aufgaben der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost auf das Bundesministerium der Finanzen

Der Bundesanstalt wurde bei der Umwandlung der Unternehmen der Deutschen Bundespost in Aktiengesellschaften die Wahrnehmung der dem Bund nach dem Aktiengesetz zustehenden Aktionärsrechte und die Entscheidung über die Verwendung der Dividenden gesetzlich übertragen.

Die Bundesregierung wurde durch den Rechnungsprüfungsausschuss aufgefordert, das Treuhandvermögen bei der Bundesanstalt aufzulösen und die dortigen Einnahmen im Bundeshaushalt zu veranschlagen. Der Gesetzesentwurf setzt diesen Beschluss um und überträgt die der Bundesanstalt zugewiesenen bundesbezogenen Aufgaben auf das Bundesministerium der Finanzen.

Gender Mainstreaming

Gleichstellungspolitische Aspekte sind durch dieses Gesetz nicht berührt. Die Versetzung von Personal aus der Bundesanstalt zum Bundesministerium der Finanzen betrifft Frauen und Männer gleichermaßen.

Die Finanzierungsregelungen der Sozialeinrichtungen haben keine Relevanz im Hinblick auf Gender Mainstreaming.

Die nach § 43 GGO erforderlichen Aspekte werden vom Gesetzesentwurf berücksichtigt.

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Für die zu ändernden Rechtsvorschriften ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 73 Nr. 7 und 8 sowie Artikel 87f Abs. 3 GG.

III. Auswirkungen auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte

1. Verlagerung der Eigentümeraufgaben auf den Bund, Auflösung des Treuhandvermögens bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost und Veranschlagung im Bundeshaushalt

Die Bundesanstalt verwaltet die Aktien der Post-Aktiengesellschaften für die Bundesrepublik Deutschland. Infolge der Verlagerung dieser Eigentümeraufgaben auf das Bundesministerium der Finanzen ist das davon betroffene Personal der Bundesanstalt auf das Bundesministerium der Finanzen überzuleiten.

Die Einnahmen des Bundes aus Dividenden und Aktienverkäufen fließen derzeit der Bundesanstalt (Treuhandvermögen) zu. Die Überführung dieses Treuhandvermögens in den Bundeshaushalt führt zum Übergang der bisher aus dem Treuhandvermögen getragenen Verbindlichkeiten in den Bundeshaushalt.

Diese Änderung wird nicht zu einer Mehrbelastung der öffentlichen Haushalte führen.

2. Änderung der Beitragsgestaltung bei der PBeaKK

Die Änderung der Beitragsgestaltung bei der PBeaKK führt zu einer verstärkten Einbeziehung der Mitglieder in die Finanzierung der Leistungsausgaben. Die Aktiengesellschaften leisten eine Einmalzahlung zur Abgeltung der Schließungskosten. Reichen die Beiträge und Mittel der Einmalzahlung nicht zur Deckung der Leistungsausgaben aus, weil die Grenze der Beitragsbemessung überschritten würde, gleichen die Aktiengesellschaften die so entstehenden Deckungslücken aus und stellen den Bund von sonstigen Ansprüchen frei. Somit treffen den Bund keine Mehrbelastungen.

3. Ausgabenreduzierungen für den Bund

- Reduzierung der Ausgaben für andere Mitglieder der PBeaKK

Gemäß § 26 Abs. 5 Satz 4 BAPostG a. F. trägt bislang die Bundesanstalt die Kosten, die für die Mitglieder der PBeaKK entstehen, die nicht zum Bereich der Post-Aktiengesellschaften, der Unfallkasse Post und Telekom und der Museumsstiftung gehören, aus dem Treuhandvermögen. Die Kosten für diese anderen Mitglieder trägt nach § 26i Abs. 2 BAPostG n. F. der Bund unmittelbar. Im Hinblick darauf, dass die Mitglieder künftig durch höhere Beiträge stärker an den Leistungsausgaben beteiligt werden, vermindern sich die Ausgaben, die künftig unmittelbar aus dem Bundeshaushalt zu finanzieren sind.

- Wegfall der Kosten für Mitglieder der PBeaKK aus dem Bereich der Bundesanstalt

Gemäß § 26 Abs. 5 Satz 4 BAPostG a. F. trägt die Bundesanstalt aus dem Treuhandvermögen den Defizitausgleich der PBeaKK für Mitglieder, die der Bundesanstalt zuzurechnen sind. Dieser Ausgleich wird nach § 26h Abs. 3 BAPostG n. F. aus dem von den Post-Aktiengesellschaften finanzierten Ausgleichsfonds getragen. Der Bund wird entsprechend entlastet.

- Wegfall des Verwaltungskostenanteils der Grundversicherung für Mitglieder der PBeaKK aus dem Bereich der Bundesanstalt

Die Verwaltungskosten für Mitglieder aus dem Bereich der Bundesanstalt werden gemäß § 28 Abs. 2 Satz 2 BAPostG i. V. m. § 26 Abs. 5 Satz 4 BAPostG bislang aus dem Treuhandvermögen getragen. Dieser Verwaltungskostenanteil wird nach § 26k Abs. 1 Nr. 3 BAPostG n. F. von den Aktiengesellschaften übernommen. Der Bund wird entsprechend entlastet.

4. Remanenzkosten bei der Bundesanstalt

Für die bei der Bundesanstalt durch zunehmenden Aufgabenrückgang entstehenden Personalüberhänge sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Durch effizientere Aufgabenerledigung oder Aufgabenrückgang bei der PBeaKK nicht mehr benötigtes Personal soll zu den Post-Aktiengesellschaften versetzt werden. Soweit dies nicht möglich ist, erfolgt die Finanzierung durch die PBeaKK.
- Der Personalüberhang, der durch sonstigen Aufgabenrückgang bei der Bundesanstalt entsteht, wird von den Post-Aktiengesellschaften finanziert.

Zu den Artikeln 6 und 7

Mit der Verordnung (EG) Nr. 2182/2004 wird erstmals für die an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten ein einheitlicher Schutz der Euro-Umlaufmünzen sichergestellt. Diese Regelung betrifft allerdings nicht die deutschen Euro-Gedenkmünzen. Daher ist das Münzgesetz so zu ändern, dass es zukünftig möglich ist, für Euro-Umlaufmünzen und für deutsche Euro-Gedenkmünzen, die gesetzliche Zahlungsmittel sind, einen einheitlichen Schutz vor ähnlichen Medaillen und Münzstücken sicherzustellen. Für Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 2182/2004 und gegen das Münzgesetz sind Sanktionen vorzusehen, wobei künftig bei Ordnungswidrigkeiten die gleichen Bußgeldbeträge gelten wie bei Euro-Banknoten. Die Deutsche Bundesbank, die für die Abwicklung und Sicherstellung des Zahlungsverkehrs zuständig ist, wird die Aufgabe als Verwaltungsbehörde künftig auch im Münzbereich wahrnehmen.

Zu Artikel 8

Mit dem neuen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst wird die bisherige Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern aufgegeben. Deshalb ist das Personalvertretungsrecht zu ändern, das vom Gruppenprinzip geprägt ist und die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in drei Gruppen (Beamte, Angestellte und Arbeiter) einteilt.

Das personalvertretungsrechtliche Gruppenprinzip wird durch die tarifrechtlichen Neuerungen nicht in Frage gestellt. Neben den auf tarifrechtlicher Basis Beschäftigten wird auch weiterhin die Gruppe der Beamten bestehen. Auch die Regelung des § 49 Abs. 2 Soldatenbeteiligungsgesetz, laut der die in § 49 Abs. 1 Satz 1 des Soldatenbeteiligungsgesetzes genannten Soldaten eine weitere Gruppe im Sinne des § 5 des Bundespersonalvertretungsgesetzes bilden, bleibt unberührt. Daher können künftig in Dienststellen im Sinne des Bundespersonalvertretungsgesetzes bis zu drei

Gruppen (Arbeitnehmer, Beamte und ggf. Soldaten) vertreten sein.

Die Änderungen tragen dem Umstand Rechnung, dass die bisherige tarifrechtliche Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern aufgegeben wird. Die Angehörigen dieser bisherigen Gruppen gelten personalvertretungsrechtlich künftig einheitlich als „Arbeitnehmer“. Der für das neue Tarifrecht geltende Begriff „Beschäftigte“ kann für das Bundespersonalvertretungsrecht nicht übernommen werden, da zu den Beschäftigten im Sinne des Bundespersonalvertretungsrechts auch die Beamtinnen und Beamten zählen.

IV. Im Einzelnen werden geändert

- Artikel 1 Änderung des Bundesanstalt Post-Gesetzes
- Artikel 2 Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes
- Artikel 3 Änderung des Personalrechtlichen Begleitgesetzes zum Telekommunikationsgesetz
- Artikel 4 Änderung der Bundeslaufbahnverordnung
- Artikel 5 Änderung der Verordnung zur Durchführung des Bundesdisziplinargesetzes bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost
- Artikel 6 Änderung des Münzgesetzes
- Artikel 7 Änderung des Gesetzes über die Beendigung der Zahlungsmittelleigenschaft der auf Deutsche Mark lautenden Banknoten und der auf Deutsche Mark oder Deutsche Pfennig lautenden Bundesmünzen
- Artikel 8 Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes
- Artikel 9 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
- Artikel 10 Neufassung des Bundesanstalt Post-Gesetzes und des Postpersonalrechtsgesetzes
- Artikel 11 Inkrafttreten

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Wegen der zahlreichen Änderungen wird die Inhaltsübersicht neu gefasst.

Zu Nummer 2

§ 1 Abs. 1 wird angepasst, um die im Gesetz verwendeten Kurzbezeichnungen einzuführen.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Mit der Auflösung des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation (BMPT) zum 31. Dezember 1997 ist die Zuständigkeit für die Bundesanstalt durch Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 17. Dezember 1997 dem Bundesministerium der Finanzen übertragen worden.

Bezüglich der Aufsicht wird klargestellt, dass diese entsprechend der bisherigen Praxis auch die Fachaufsicht umfasst.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung von Nummer 4 Buchstabe a.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die der Bundesanstalt zur treuhänderischen Wahrnehmung übertragenen Aufgaben bezüglich der Anteile des Bundes an den Post-Aktiengesellschaften nimmt der Bund durch das Bundesministerium der Finanzen künftig unmittelbar wahr. Dies hat zur Folge, dass das Treuhandvermögen bei der Bundesanstalt aufgelöst wird. Damit wird der entsprechenden Aufforderung des Rechnungsprüfungsausschusses an die Bundesregierung gefolgt.

Mit der Aufgabenverlagerung von der Bundesanstalt auf das Bundesministerium der Finanzen gemäß § 3 Abs. 1 n. F. entsteht beim Bundesministerium der Finanzen ein Personalmehrbedarf und bei der Bundesanstalt ein Personalminderbedarf. Der Personalmehrbedarf im Bundesministerium der Finanzen soll durch Versetzungen im Einzelfall gemäß § 26 Abs. 2 Bundesbeamtengesetz von Personal der Bundesanstalt in entsprechendem Umfang an das Bundesministerium der Finanzen gedeckt werden. Die Versetzungen setzen voraus, dass die entsprechenden Planstellen im Bundeshaushalt für das Bundesministerium der Finanzen zusätzlich dauerhaft zur Verfügung gestellt werden und die betroffenen Beschäftigten sich mit einer Verwendung an beiden Dienstsitzen des Bundesministeriums der Finanzen einverstanden erklären.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung von Nummer 4 Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Die Aufgaben nach den Nummern 1 bis 3 der geltenden Fassung wurden bzw. werden von der Bundesanstalt nicht wahrgenommen.

Die Aufgabe nach Nummer 4 der geltenden Fassung wird von den Post-Aktiengesellschaften in originärer Zuständigkeit wahrgenommen.

Die Aufgabe nach Nummer 10 der geltenden Fassung wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung gestrichen.

Planungskonferenzen zwischen der Bundesanstalt und den Aktiengesellschaften finden nur hinsichtlich der sozialen Aufgaben statt.

Zu Buchstabe d

Die Übertragung neuer Aufgaben setzt das Einvernehmen der Aktiengesellschaften voraus, weil diese die Hauptlast der Finanzierung tragen. Mit Blick auf mögliche Folgen für Kapitalmarkt und Wettbewerb ist sie auf Folgeaufgaben der Neuordnung des Postwesens beschränkt.

Zu Nummer 5

Folgeänderung von Nummer 6.

Zu Nummer 6

Die Änderung der Überschrift ist eine Folgeänderung von § 4 Abs. 1.

Zu Absatz 1

Die Leitung der Bundesanstalt durch zwei Vorstandsmitglieder ist künftig angesichts ihres verminderten Aufgabenumfanges nicht mehr erforderlich. Darüber hinaus hat die Präsidialführung gegenüber einem Kollegialorgan den Vorteil der eindeutigen Zuordnung von Entscheidungen und Verantwortlichkeiten. Die Präsidentin oder der Präsident steht in einem Anstellungsverhältnis – also insbesondere nicht in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis – zum Bund und ist Verwaltungs- und Geschäftsführungsorgan. Die zentrale Bedeutung der Organstellung kommt insbesondere in der Eigenverantwortlichkeit für die Geschäftsführung und die Vermögensverwaltung der Bundesanstalt zum Ausdruck.

Zu Absatz 2

Folgeänderung von Absatz 1. Diese Bestimmung legt fest, dass die Präsidentin oder der Präsident auf der Grundlage der vertraglichen Regelung (Anstellungsvertrag) im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat bestellt wird.

Zu Absatz 3

Diese Bestimmung sichert die Unabhängigkeit der Tätigkeit als Präsidentin oder Präsident.

Zu Absatz 4

Folgeänderung von Absatz 1. Der Vertrag gewährleistet die erforderliche Flexibilität, um die Rechtsverhältnisse der Präsidentin oder des Präsidenten, den sich künftig noch verändernden Aufgabenstellungen der Bundesanstalt anzupassen.

Zu Absatz 5

Hier wird das Verfahren geregelt, wenn Bundesbeamtinnen oder Bundesbeamte zur Präsidentin oder zum Präsidenten bestellt werden.

Zu Absatz 6

Diese Bestimmung überträgt die für die Präsidentin oder den Präsidenten mit Beamtenstatus geltenden Regelungen auf Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Berufssoldatinnen und Berufssoldaten.

Zu Nummer 7**Zu Buchstabe a**

Die Sätze 2 und 3 werden gemäß § 2 und § 42 Abs. 5 GGO und § 1 Abs. 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleGG) in geschlechtergerechter Sprache gefasst. Die Ergänzung in Satz 3 dahin gehend, dass die oder der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats durch das Bundesministerium der Finanzen abberufen werden, dient der Klarstellung.

Die Interessen des Bundes werden im Verwaltungsrat aus sachlichen Gründen künftig allein durch das Bundesministerium der Finanzen wahrgenommen.

Der Verwaltungsrat in seiner neuen Zusammensetzung wahrt die bisherigen Stimmrechtsverhältnisse.

Zu Buchstabe b

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Die Änderung der Amtsbezeichnung ist eine Folgeänderung von Nummer 6 zu Absatz 1.

Absatz 4 Nr. 4 und 6 der geltenden Fassung entfallen infolge der Aufhebung von den §§ 9 und 10 der geltenden Fassung, siehe Begründung zu Nummer 4 Buchstabe a.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung von Nummer 6 zu Absatz 1.

Zu Nummer 8**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Folgeänderung von Nummer 6 zu Absatz 1.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung der Amtsbezeichnung ist eine Folgeänderung von Nummer 6 zu Absatz 1, zur Änderung der Zuständigkeit des Ministeriums, siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung von Nummer 6 zu Absatz 1.

Zu Buchstabe c**Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung der Amtsbezeichnung ist eine Folgeänderung von Nummer 6 zu Absatz 1, zur Änderung der Zuständigkeit des Ministeriums, siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung von Nummer 6 zu Absatz 1.

Zu Nummer 9**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Die Änderung der Amtsbezeichnung ist eine Folgeänderung von Nummer 6 zu Absatz 1, zur Änderung der Zuständigkeit des Ministeriums, siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Doppelbuchstabe bb

Satz 2 wird im Hinblick auf die Änderung von Satz 1 entbehrlich.

Zu Buchstabe b

Die Änderung der Amtsbezeichnung ist eine Folgeänderung von Nummer 6 zu Absatz 1, zur Änderung der Zuständigkeit des Ministeriums, siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Nummer 10**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung von Nummer 7 Buchstabe c.

Zu Buchstabe b

Die Satzung ist an das höherrangige Recht des Bundesanstalt Post-Gesetzes anzupassen, soweit dort abweichende Regelungen vorgesehen sind.

Zu Nummer 11

Folgeänderung von Nummer 4 Buchstabe a.

Zu Nummer 12

Die Aufgaben wurden bzw. werden von der Bundesanstalt nicht wahrgenommen.

Zu Nummer 13

Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache gemäß § 2 und § 42 Abs. 5 GGO und § 1 Abs. 2 BGleIG.

Zu Nummer 14

Wegen der zahlreichen Änderungen hinsichtlich der geschlechtergerechten Sprache gemäß § 2 und § 42 Abs. 5 GGO und § 1 Abs. 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleIG) wird § 16 neu gefasst.

Durch die Ergänzung in Satz 1 um § 35 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes wird eine bestehende Gesetzeslücke geschlossen.

Zu Nummer 15

Die Aufhebung von § 17 dient der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Nummer 16

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a und Anpassung an die geschlechtergerechte Sprache gemäß § 2 und § 42 Abs. 5 GGO und § 1 Abs. 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleIG).

Zu Nummer 17**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung von Nummer 4 Buchstabe a.

Die Bundesanstalt nimmt künftig nur noch Aufgaben in Bezug auf die Aktiengesellschaften wahr. Die diesbezügliche Finanzierungsverpflichtung der Aktiengesellschaften besteht fort. Die Neuregelung stellt sicher, dass alle Kosten (einschließlich der kalkulatorischen Kosten) der Bundesanstalt über Geschäftsbesorgungsverträge von den Aktiengesellschaften getragen werden, soweit nicht Absatz 2 in

Verbindung mit § 26 Abs. 4 und § 26k Sonderregelungen enthalten.

Sie stellt außerdem klar, dass die Aktiengesellschaften die Kosten (einschließlich der kalkulatorischen Kosten) tragen, die dadurch entstehen, dass in Bereichen, die die Aufgabewahrnehmung für die Aktiengesellschaften betreffen, zukünftig Minderbedarf an Personal und Sachmitteln entsteht, der nicht realisiert werden kann. Die betriebswirtschaftliche Terminologie (Kosten einschließlich der kalkulatorischen Kosten) wird klarer als bisher definiert.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 ist lex specialis zu Absatz 1.

Zu Nummer 18**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung von Nummer 6 zu Absatz 1.

Zu Buchstabe b

Die Aufteilung der Zweckbestimmungen nach § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 ist infolge der Änderung von Nummer 4 Buchstabe a entbehrlich.

Zur verbesserten Transparenz der Geschäftstätigkeit der Bundesanstalt und zur Sicherstellung der Finanzierungsregelungen werden im Wirtschaftsplan die Aufgabenbereiche der Bundesanstalt differenziert dargestellt.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung von Nummer 6 zu Absatz 1 und Präzisierung der betriebswirtschaftlichen Terminologie.

Zu Nummer 19**Zu Buchstabe a**

Hier erfolgt eine Anpassung an die neue Rechtschreibung.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung von Nummer 6 zu Absatz 1.

Zu Buchstabe c

Siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Nummer 20**Zu Buchstabe a**

Hier erfolgt eine Anpassung an die neue Rechtschreibung.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung von Nummer 6 zu Absatz 1.

Zu Buchstabe c

Zur Änderung der Zuständigkeit des Ministeriums, siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a, im Übrigen erfolgt die Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache gemäß § 2 und § 42 Abs. 5 GGO und § 1 Abs. 2 BGleIG.

Zu Buchstabe d**Zu Doppelbuchstabe aa**

Folgeänderung von Nummer 6 zu Absatz 1 und Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache gemäß § 2 und § 42 Abs. 5 GGO und § 1 Abs. 2 BGlG.

Zu Doppelbuchstabe bb

Folgeänderung von Nummer 6 zu Absatz 1; zur Änderung der Zuständigkeit des Ministeriums, siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Buchstabe e

Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache gemäß § 2 und § 42 Abs. 5 GGO und § 1 Abs. 2 BGlG sowie Folgeänderung von Nummer 6 zu Absatz 1.

Zu Nummer 21

Die Berücksichtigung der geschlechtergerechten Sprache erfordert eine Neufassung der Norm.

Durch den ergänzenden Hinweis auf den obersten Dienstvorgesetzten wird klargestellt, dass die Präsidentin oder der Präsident auch für die bei der Postbeamtenkrankenkasse tätigen Beamten diese Funktion wahrnimmt und zwar unabhängig davon, ob das Bundesministerium der Finanzen gemäß Satz 4 bestimmt, dass für die bei der Postbeamtenkrankenkasse tätigen Beamtinnen und Beamten der dortige Vorstand unmittelbarer Dienstvorgesetzter ist.

Darüber hinaus Folgeänderung von Nummer 6 zu Absatz 1.

§ 26b Abs. 7 sieht vor, dass der Verwaltungsrat der Postbeamtenkrankenkasse die Verträge mit dem Vorstand der Postbeamtenkrankenkasse schließt. Vorstand und Verwaltungsrat der Postbeamtenkrankenkasse sind damit nicht in den Aufbau der Bundesanstalt integriert. Entsprechendes gilt bereits für den Vorstand des Erholungswerks und wäre auch für die übrigen betrieblichen Sozialeinrichtungen denkbar. Um die Organisationsfreiheit auch für den Bereich der betrieblichen Sozialeinrichtungen zu erhalten, kann das Bundesministerium der Finanzen hinsichtlich der Festlegung der Stellen mit Dienstvorgesetztenbefugnis flexible, der jeweiligen Sozialeinrichtung angepasste Bestimmungen treffen.

Die bisherige Bestimmung des Absatzes 7 hat sich erledigt. Unabhängig vom Ruhen der aus dem Beamtenverhältnis begründeten Rechte und Pflichten bedarf es einer gesetzlichen Regelung, wer oberste Dienstbehörde für die Präsidentin oder den Präsidenten ist.

Zu Nummer 22**Zu Buchstabe a**

Absatz 1 und die Absätze 3 bis 10 der geltenden Fassung haben sich erledigt.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung von Nummer 6 zu Absatz 1.

Zu Buchstabe c

Artikel 143b Abs. 3 des Grundgesetzes erlaubt seinem Wortlaut nach nur eine Beschäftigung der „bei der Deutschen Bundespost tätigen Beamten“ bei den Post-Aktiengesellschaften. Ergänzend hierzu sieht § 2 Abs. 2 des Postpersonalrechtsgesetzes vor, dass Beamtinnen und Beamte, die von der Dienststelle für Sozialangelegenheiten des Direktoriums der Deutschen Bundespost, des Sozialamtes der Deutschen Bundespost sowie Beamtinnen und Beamte, die vor dem In-Kraft-Treten des Postpersonalrechtsgesetzes bei dem Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST in einer der in § 26 Bundesanstalt Post-Gesetz aufgeführten Sozialeinrichtungen Aufgaben wahrgenommen haben, nach Überleitung auf die Bundesanstalt mit ihrem Einverständnis durch Einzelentscheidung bei einer der Post-Aktiengesellschaften beschäftigt werden können. Maßgebliches Kriterium für die Überleitung war der Aufgabenübergang auf die Bundesanstalt. Nach § 24 Abs. 3 Bundesanstalt Post-Gesetz waren nur so viele Beschäftigte auf die Bundesanstalt überzuleiten, wie es die Wahrnehmung der Aufgaben erforderte. Für den genannten Personenkreis ermöglicht § 2 Abs. 2 Postpersonalrechtsgesetz die Beschäftigung bei einer der Post-Aktiengesellschaften. Für die Beschäftigung anderer Beamtinnen und Beamten der Bundesanstalt bei den Post-Aktiengesellschaften bildet § 2 Abs. 2a im Hinblick auf die dort enthaltene Befristung keine Rechtsgrundlage mehr. Mit dem neuen Absatz 2 wird die erforderliche Rechtsgrundlage für die Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten der Bundesanstalt bei einer Aktiengesellschaft, die nicht nach § 2 Abs. 2 Postpersonalrechtsgesetz übergeleitet wurden, geschaffen.

Mit der Schließung der Postbeamtenkrankenkasse im Zuge der Postreform II war bereits der Grundstein für deren Aufgabenrückgang und folgende Umstrukturierungsmaßnahmen gelegt. Damit ist der Aufgabenwegfall bei der Postbeamtenkrankenkasse lediglich ein weiterer Schritt im Zuge der Privatisierung der Deutschen Bundespost, der letztlich bereits in der Grundentscheidung für die Privatisierung der Deutschen Bundespost angelegt war. Die nunmehr zu treffende Regelung der Versetzung von Beamtinnen und Beamten der Bundesanstalt, die von einem Aufgabenwegfall bei der Postbeamtenkrankenkasse betroffen sind, zu einer Aktiengesellschaft stellt lediglich eine aufgabenbezogene organisatorische Folgeänderung dar, die in engem Zusammenhang mit Artikel 143b Abs. 3 GG steht und auch für die Nachfolgebehörde der Bundesanstalt gelten muss. Nur so kann der Notwendigkeit, die in der Bundesanstalt im Bereich der Postbeamtenkrankenkasse tätigen Beamtinnen und Beamten angemessen weiter zu beschäftigen, im erforderlichen Maße Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 23

Der bisherige § 25 wird durch Abgabe der Erklärung nach § 147 Abs. 2 SGB V, womit die Bundesanstalt die weitere Übernahme der Kosten für die Führung der Geschäfte der Bundespost-Betriebskrankenkasse (DIE BKK POST) ablehnt hat, hinfällig.

Der neue § 25 enthält eine dienstrechtliche Regelung.

Beamtinnen und Beamte haben einen beamtenrechtlichen Anspruch auf eine ihrem statusrechtlichen Amt entspre-

chende Tätigkeit. Da sich die Bundesanstalt in einem Umstrukturierungsprozess befindet und die Aufgaben der Bundesanstalt zunehmend zurückgehen, kann es notwendig werden, sie auch ohne ihre Zustimmung auf einem niedriger bewerteten Dienstposten innerhalb derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn einzusetzen. Der Einsatz auf einem solchen Dienstposten ohne Zustimmung der oder des Betroffenen darf nur so lange erfolgen, als dienstliche Gründe dies zwingend erfordern. Eine vergleichbare Regelung enthält § 3 des Dienstrechtlichen Begleitgesetzes im Zusammenhang mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 zur Vollendung der Einheit Deutschlands (Dienstrechtliches Begleitgesetz – DBegLG) vom 30. Juli 1996, BGBl. I S. 1183.

Zu Nummer 24

Zu Buchstabe a

Die Absätze 1 und 6 der geltenden Regelung des § 26 werden zusammengefasst und Absatz 1 daher um die Aufrechterhaltung des Betreuungswerkes ergänzt. Durch Satzungsänderung wurde das Erholungswerk der Deutschen Bundespost in Erholungswerk Post Postbank Telekom e. V. umbenannt.

Die Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost, das Erholungswerk Post Postbank und Telekom e. V. und das Betreuungswerk Post Postbank und Telekom sind von einander verschiedene rechtlich selbständige Einrichtungen. Daher muss es richtig „Einrichtungen“ heißen. Die Fortführung der Versorgungsanstalt, des Erholungswerkes und des Betreuungswerkes ist erklärter Wille der Aktiengesellschaften.

Die bisherige Aufzählung weiterer Einrichtungen in der Anlage zu § 26 Abs. 6 a. F. erübrigt sich.

Die Studienstiftung wurde mit dem Betreuungswerk – umbenannt in Betreuungswerk Post Postbank Telekom (BeW) – durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 3. Dezember 2002 und Genehmigung der Aufsichtsbehörde vom 21. Februar 2003 unter Beibehaltung der bisherigen Stiftungszwecke zu einer gemeinsamen Stiftung des privaten Rechts verschmolzen. Die Postunterstützungskasse wurde dem Teilvermögen Seniorenbetreuung des BeW zugeführt.

Die Blindenfachzeitschrift „Die Brücke“ wird durch ein anderes geeignetes Informationsmedium ersetzt werden. Bis zur Einführung eines neuen gleichwertigen Informationsmediums bleibt die ursprüngliche Form der Blindenzeitschrift „Die Brücke“ erhalten. Die monetäre Förderung der Selbsthilfeeinrichtungen der früheren Deutschen Bundespost ist ausgelaufen. Ein Förderanspruch der Selbsthilfeeinrichtungen besteht nicht. Sofern künftig eine Förderung der Selbsthilfeeinrichtungen erfolgen soll, kann dies auf der Grundlage individueller Vereinbarungen geschehen. Einer gesetzlichen Regelung bedarf es hierzu nicht.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen dienen der Klarstellung. Die Postbeamtenkrankenkasse ist seit dem 1. Januar 1995 in ihrem Bestand geschlossen. Eine Bezugnahme auf den Zeitpunkt der Schließung ist entbehrlich. Artikel 1 des Gesetzes zur Reorganisation der Bundesanstalt für Post und Telekommuni-

kation Deutsche Bundespost und zur Änderung anderer Gesetze enthält in Bezug auf die Weiterführung der Postbeamtenkrankenkasse in den §§ 26a bis k zahlreiche Regelungen. Daher bedarf es der Ergänzung dahin gehend, dass die Weiterführung nicht nur nach Maßgabe der Satzung, sondern auch nach Maßgabe dieses Gesetzes erfolgt.

Zu Buchstabe c

Die Beiträge und Leistungen der Postbeamtenkrankenkasse werden im neuen Unterabschnitt 2 des achten Abschnitts geregelt, zur Streichung des Absatzes 6 siehe Erläuterung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe e

Der neue Absatz 4 regelt die Finanzierung des Erholungswerkes, des Betreuungswerkes und der Versorgungsanstalt. Satz 2 gewährleistet die Haushaltsneutralität für den Bund. Satz 3 ermöglicht eine Ausgabenentlastung für die Aktiengesellschaften beim Erholungswerk und Betreuungswerk und damit einen Übergang in die teilweise Eigenfinanzierung.

Zu Buchstabe f

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Postkleiderkasse ist aufgelöst. In der Anlage A zu § 26 Abs. 6 der geltenden Fassung ist die Aufhebung bereits im Rahmen des Begleitgesetzes zum Telekommunikationsgesetz vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3108 (3117)) erfolgt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der Verweis auf die Vorschriften des Vierten Buches Sozialgesetzbuch dient der Bestimmung des Umfangs der Instrumentarien, die der Aufsicht zur Verfügung stehen.

Zu Buchstabe g

Die Änderung des Begriffs dient der Klarstellung.

Zu Nummer 25

Hier wird ein neuer Unterabschnitt mit neuer Bezeichnung eingefügt.

Zu Nummer 26

Hier wird der Text der Paragraphen des neuen Unterabschnitts eingefügt.

Die Organisation der PBeaKK ist bisher nicht gesetzlich, sondern lediglich satzungsrechtlich geregelt.

Im Hinblick auf die künftige Finanzierung der Postbeamtenkrankenkasse durch die Aktiengesellschaften insbesondere im Bereich der Grundversicherung und der zunehmenden Belastungen des Bundes für Beihilfen, die von der Postbeamtenkrankenkasse bearbeitet und ausgezahlt werden, sowie der vorgesehenen stärkeren Belastung der Postbeamtenkrankenkassenmitglieder bedarf es gesetzlicher Bestimmungen, die eine ausgewogene Interessenwahrnehmung und Einflussnahme gewährleisten.

Zu § 26a

Die Postbeamtenkrankenkasse wird entsprechend der bisherigen Satzungsregelung zwei Organe haben, den Vorstand und den Verwaltungsrat.

Zu § 26b**Zu Absatz 1**

Absatz 1 legt die paritätische Besetzung des Verwaltungsrates der Postbeamtenkrankenkasse fest. Diese gewährleistet ein Gleichgewicht zwischen den Interessen der Mitglieder als Leistungsempfänger und Beitragszahler auf der einen Seite und Unternehmen als weitere Kostenträger auf der anderen Seite.

Zu Absatz 2

Die Mitgliederzahl des Verwaltungsrates der Postbeamtenkrankenkasse entspricht der bisher laut Satzung festgelegten Größe.

Satz 2 legt die Zusammensetzung auf Seiten der Unternehmens- und Verwaltungsvertreterinnen oder Unternehmens- und Verwaltungsvertreter fest. Da die Aktiengesellschaften zu Zahlungen hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes und Ausgleichszahlungen verpflichtet sind und darüber hinaus die Kosten der Aufsicht tragen, müssen diese im Verwaltungsrat angemessen vertreten sein. Um die Interessenvertretung der übrigen Dienstherren zu gewährleisten, die an den Kosten beteiligt sind, erhält die Bundesanstalt ebenfalls einen Sitz im Verwaltungsrat. Das Benennungsrecht obliegt den Vertretenen nach Maßgabe der Satzung.

Zu Absatz 3

Im Zusammenhang mit der paritätischen Besetzung des Verwaltungsrates bedarf es auch einer Stimmparität. Die Möglichkeit der Stimmrechtsübertragungen innerhalb der Gruppen eröffnet eine flexible Handhabung (bleibt unverändert).

Zu Absatz 4

Um die ständige Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates zu gewährleisten, ist für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.

Zu Absatz 5

Absatz 5 ordnet für die Besetzung des Vorsitzes im Verwaltungsrat die Wahl durch die Verwaltungsratsmitglieder an. Einer gesonderten Ernennung oder Bestellung bedarf es für die Funktion des Vorsitzes nicht.

Zu Absatz 6

Mit Blick auf die Mitfinanzierung durch die Mitgliedsbeiträge ist eine Begrenzung der Aufwandsentschädigung erforderlich.

Zu Absatz 7

Die Regelung ist Ausfluss des Selbstverwaltungsrechts der Postbeamtenkrankenkasse. Dem entspricht die Verantwortlichkeit des Vorstands gegenüber der Postbeamtenkrankenkasse.

Zu Absatz 8

Satz 1 legt den wesentlichen Aufgabenbereich des Verwaltungsrates fest.

Im Hinblick auf die Aufsicht der Bundesanstalt bedürfen die Beschlüsse nach Satz 1 Nr. 1 bis 6 der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Zu § 26c**Zu Absatz 1**

In der Satzung der Postbeamtenkrankenkasse sind insbesondere die Einzelheiten der Organisation und Verwaltung, die Aufgaben, die Leistungen und die Aufbringung der Mittel zu regeln und zu konkretisieren. Satzungsänderungen beschließt gemäß § 26b Abs. 8 Nr. 6 der Verwaltungsrat der Postbeamtenkrankenkasse.

Zu Absatz 2

Zur Aufnahme von Neugeschäften zum Zwecke der Deckung von Verwaltungskosten darf die Postbeamtenkrankenkasse juristische Personen des Privatrechts gründen.

Zu § 26d**Zu Absatz 1**

Satz 1 regelt die Aufgaben der Postbeamtenkrankenkasse. Der Aufgabenkatalog entspricht der bisherigen Aufgabenwahrnehmung. Mit der gesetzlichen Regelung wird klargestellt, dass für die Mitglieder der Aufgabenbereich bis zum Abwicklungsende der Postbeamtenkrankenkasse erhalten bleiben soll. Dabei ist die Beihilfearbeitung optional.

Zur Klarstellung wird auf die bei der Aufgabenwahrnehmung anzuwendenden Rechtsnormen verwiesen.

Satz 2 spiegelt den bislang geltenden Rechtszustand wider, der nur satzungsrechtlich geregelt ist und dient der Klarstellung. Die Postbeamtenkrankenkasse ist im Vergleich zu den gesetzlichen und den privaten Krankenversicherungen durch wesentliche Besonderheiten gekennzeichnet. Daher gelten weder die Regelungen des Sozialgesetzbuches IV und V, noch die des Versicherungsvertragsgesetzes oder des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

Zu Absatz 2

Absatz 2 soll der Postbeamtenkrankenkasse nicht die Ausweitung ihres Aufgabenbereichs gestatten, sondern ihr innerhalb des bestehenden Aufgabenspektrums ermöglichen, Effizienzgewinne zu realisieren.

Zu Nummer 27

Hier wird ein neuer Unterabschnitt eingefügt. Dieser neue zweite Unterabschnitt des achten Abschnitts befasst sich mit Regelungen zur Wirtschaftsführung der Postbeamtenkrankenkasse.

Zu Nummer 28

Hier wird der Text der Paragraphen des neuen Unterabschnitts eingefügt.

Zu § 26e**Zu den Absätzen 1 und 2**

In Anwendung der Bundeshaushaltsordnung (§ 110) stellt die Postbeamtenkrankenkasse einen Wirtschaftsplan auf, der die Einnahmen und Ausgaben getrennt nach den Aufgaben Grundversicherung, Zusatzversicherung und Ergänzungsversicherung ausweist. Die Trennung nach Aufgabebereichen stellt die ausschließliche Verwendung der Mittel für die jeweilige Aufgabe sicher.

Zu Absatz 3

Die Postbeamtenkrankenkasse soll einen dauerhaft ausgeglichenen Haushalt gewährleisten. Damit soll die Grundversicherung bis zum Abwicklungsende der Postbeamtenkrankenkasse gesichert werden. Dies ist nur möglich, wenn auf der Einnahmenseite nicht nur die Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse gemäß § 69 Abs. 4 der Satzung der Postbeamtenkrankenkasse, die Kapitaleinnahmen und sonstigen Einnahmen, sondern auch die Mittelabflüsse aus dem Ausgleichsfonds nach § 26h und die sonstigen Einnahmen nach § 26i berücksichtigt werden. Auf der Ausgabenseite sind nicht nur die Leistungsausgaben zu berücksichtigen, sondern auch die Verwaltungsausgaben, soweit sie von der Postbeamtenkrankenkasse über Mitgliedsbeiträge finanziert werden.

Zu § 26f

Die Vorschrift regelt die Grundsätze der jährlichen Beitragsberechnung von Grund-, Zusatz- und Ergänzungsversicherung. Die erforderliche Anpassung der Beitragssätze und ggf. der Beitragsstruktur werden jährlich durch einen Versicherungsmathematiker bestimmt und durch den Verwaltungsrat beschlossen. Die Einzelheiten regelt die Satzung.

Zu § 26 g**Zu Absatz 1**

Absatz 1 regelt den kalkulatorischen Ausgangspunkt für Beitragsanpassungen nach § 26f und § 26g Abs. 2 bis 6.

Zu Absatz 2

Absatz 2 eröffnet dem Satzungsgeber die Möglichkeit zur Gestaltung der Beitragsstruktur. Für Änderungen nach Satz 1 müssen sachgerechte Gründe vorliegen. Zur Wahrung des übergeordneten Ziels einer dauerhaften Haushaltsicherung ist der Satzungsgeber gemäß Satz 2 unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich zur Anpassung verpflichtet.

Zu Absatz 3

Die ausführliche Regelung zur Ermittlung der Mitgliedsbeiträge dient der Rechtssicherheit aller Beteiligten. Sie bindet sowohl den Aktuar als auch den Verwaltungsrat und die Aufsichtsbehörde.

Der Versicherungsmathematiker soll bei seiner Berechnung für die Grundversicherung eine möglichst gleichmäßige Beitragsanpassung anstreben. Mit Rücksicht auf den geschlossenen Bestand der Versicherung muss dies frühzeitig im Rahmen einer langfristigen Kalkulation unter Einbezie-

hung möglicher Strukturanpassungen berücksichtigt werden. Die Einnahmen, die die Postbeamtenkrankenkasse aus dem Ausgleichsfonds, den Zuschüssen der Aktiengesellschaften und den sonstigen Einnahmen (durch Kostenbeteiligungen der Mitglieder, Übernahme der Beihilfeberechnung für Nicht-Mitglieder, Servicegesellschaften usw.) erzielt, sollen die Beitragskalkulation dabei in der Grundversicherung mit entlasten. Die Einbeziehung in die Beitragskalkulation muss jeweils nach Maßgabe ihrer Zweckbestimmung erfolgen. Mit Erreichen des zulässigen Höchstbeitrages ist das Anpassungsvolumen durch Beitragserhöhungen erschöpft. Absatz 3 regelt die Einzelheiten zum Vergleichsmaßstab.

Zu Absatz 4

Absatz 4 legt für einen Übergangszeitraum eine moderate Beitragssteigerung fest. Sie wird auf den Prozentsatz fixiert, der von einem Versicherungsmathematiker auf der Grundlage des Sanierungskonzeptes als im langfristigen Durchschnitt erforderlich ermittelt wurde. Satz 3 gewährleistet für den Fall eines In-Kraft-Tretens nach dem 1. Januar 2005, dass der kalkulatorische Ausgangspunkt für die Beitragsberechnung des Jahres 2006 die Mitgliedsbeiträge sind, die sich aus der gesetzlich vorgesehenen Beitragssteigerung von 3,4 Prozent für das Jahr 2005 ergeben. Eine nachträgliche Beitragserhebung gegenüber den Mitgliedern für die bis zum In-Kraft-Treten verstrichenen Monate findet hingegen nicht statt. An ihre Stelle tritt ein Ausgleich der Aktiengesellschaften.

Zu Absatz 5

Absatz 5 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen die Aktiengesellschaften für verbleibende Deckungslücken entstehen, die nach der Beitragsberechnung gemäß der Absätze 1 bis 3 verbleiben (vgl. hierzu die Begründungen zu § 26f und § 26g Abs. 1 bis 3). Die Einbeziehung des Sondervermögens Deutsche Bundespost erfolgt zur Klarstellung im Hinblick auf die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Postreform II vorhandenen Versorgungsempfänger und deren Angehörige. Die Sätze 4 bis 6 regeln verfahrensrechtliche Besonderheiten für den Streitfall.

Zu Absatz 6

Absatz 6 ist gleich lautend mit § 26 Abs. 3 Satz 6 des Bundesanstalt Post-Gesetzes in der bis zum Tage des In-Kraft-Tretens des Artikels 1 dieses Gesetzes geltenden Fassung.

Zu § 26h**Zu Absatz 1**

Satz 1 regelt die Einrichtung eines Ausgleichsfonds in der Grundversicherung zur Gewährleistung eines dauerhaft ausgeglichenen Haushalts, mit dem die Schließungskosten der Postbeamtenkrankenkasse ausgeglichen werden sollen. Satz 2 legt die Zahlungsverpflichtung der Aktiengesellschaften fest. Der Betrag in Höhe von 525 Mio. Euro wurde durch versicherungsmathematisches Gutachten zum Stichtag 1. Januar 2005 ermittelt. Dieser ergibt sich aus der Differenz zwischen der Beitragsentwicklung mit fiktivem Mitgliederzuwachs von 1 300 Versicherten jährlich und der

Beitragsentwicklung ohne Neugeschäft mit folgenden weiteren Annahmen:

- Beitragssteigerungen von 3,4 Prozent p. a.;
- Verzinsung des Kapitalstocks von 525 Mio. Euro in Höhe von 5,75 Prozent;
- der Kapitalstock soll in den nächsten 25 bis 30 Jahren nicht, die Erträge aus dem Kapitalstock nur geringfügig zur wirtschaftlichen Sicherung der Postbeamtenkrankenkasse herangezogen werden;
- Berücksichtigung der Einsparungen durch das Gesundheitsreformgesetz.

Da Artikel 1 dieses Gesetzes nicht zum 1. Januar 2005 in Kraft tritt, haben die Aktiengesellschaften den Einzahlungsbetrag bis zum Tag der Gutschrift auf dem Konto der Postbeamtenkrankenkasse mit 5,75 Prozent p. a. zu verzinsen. Dies entspricht dem im versicherungsmathematischen Gutachten zugrunde gelegten Abzinsungsfaktor.

Zu Absatz 2

Absatz 2 macht Vorgaben für die Anlage des Fondsvermögens und verpflichtet den Satzungsgeber zu konkretisierenden Regelungen. Die Bezugnahme auf die Berücksichtigung der durch versicherungsmathematisches Gutachten erwarteten Mittelabflüsse soll den Gleichlauf zwischen Beitragskalkulation und Anlage des Fondsvermögens sicherstellen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 legt Umfang und Zweck der Verwendung von Mitteln aus dem Fondsvermögen und dessen Erträgen fest. Der Verwaltungsrat ist an die Kalkulation des Aktuars insoweit gebunden, als der daraus sich ergebende Höchstbetrag nicht überschritten werden darf. Dies bedarf eines jährlichen Nachweises.

Zu § 26i

Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht § 26 Abs. 5 Satz 1 der geltenden Fassung.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 entspricht § 26 Abs. 5 Satz 2 der geltenden Fassung. Die Sätze 2 und 3 ermöglichen den genannten Kostenträgern, ihre Zahlungsverpflichtungen entsprechend denen der Aktiengesellschaften abzulösen.

Zu § 26j

§ 26j regelt die Freistellung der Bundesrepublik Deutschland. Wegen der Umgestaltung des bisherigen Finanzierungsmodells der Postbeamtenkrankenkasse ist vorgesehen, dass die Postnachfolgeunternehmen neben der Einmalzahlung gemäß § 26h zusätzlich wie bisher – allerdings unter bestimmten Voraussetzungen – für Finanzierungsdefizite der Postbeamtenkrankenkasse eintreten. Die Kostenerstattung anderer Kostenträger nach § 26i Abs. 2 bleibt davon unberührt. Die Regelung des § 26j erfolgt vor diesem Hintergrund. Sie verfolgt ein doppeltes Ziel. Sie soll einerseits

die Einzelheiten der Ansprüche der Bundesrepublik Deutschland gegen die Aktiengesellschaften regeln, mit denen die Bundesrepublik Deutschland von finanziellen Risiken freigestellt wird, die aus der gesetzlichen Neuregelung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand entstehen könnten, und andererseits gewährleisten, dass die Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Ausübung ihrer Aufsicht darauf hinwirkt, dass solche Risiken möglichst nicht entstehen.

Absatz 1 Satz 3 betrifft insbesondere den Fall der so genannten Gewährträgerhaftung und Anstaltslast. Die Anstaltslast der Postbeamtenkrankenkasse obliegt zunächst der Bundesanstalt im Rahmen des Weiterführungsgebots und der damit verbundenen Verpflichtung, die Postbeamtenkrankenkasse mit den zur Aufgabenerfüllung nötigen finanziellen und personellen Mitteln auszustatten. Die Anstaltslast der Bundesanstalt trägt letztlich der Bund (Bundeshaushalt). Ansprüche von Mitgliedern und Versicherten, die sich aufgrund einer nachträglich festgestellten Überschreitung der Grenze nach § 26g Abs. 5 ergeben, und gegen den Bund oder die Bundesanstalt richten, tragen die Aktiengesellschaften für Mitglieder oder Versicherte aus den genannten Bereichen.

Zu § 26k

Die Bundesanstalt führt die Postbeamtenkrankenkasse seit der Postreform II gemäß § 26 Abs. 2 als betriebliche Sozialeinrichtung weiter. Sie trägt nach bisheriger Regelung den Personal- und Sachaufwand, der wiederum von den Post-Aktiengesellschaften über Geschäftsbesorgungsverträge gemäß § 19 Abs. 2 der geltenden Fassung des Bundesanstalt Post-Gesetzes finanziert wird. Die Mitglieder der Postbeamtenkrankenkasse sollen künftig den Verwaltungsaufwand der Zusatz- und Ergänzungsversicherung über Beiträge selbst finanzieren (Nr. 4) und hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes in der Grundversicherung anteilig beteiligt werden können (Nr. 3). Dies erfordert eine Klarstellung, wie der Verwaltungsaufwand in den einzelnen Aufgabenbereichen der Postbeamtenkrankenkasse getragen und abgerechnet werden soll.

Zu Absatz 1 Nr. 1

Der Verwaltungsaufwand für die Durchführung der privaten Pflegeversicherung wird wie bisher letztlich von der Gemeinschaft privater Pflegeversicherer getragen.

Zu Absatz 1 Nr. 2

Satz 1 regelt die Kostentragung des Verwaltungsaufwandes für eine Beihilfebearbeitung entsprechend der Verursachung und stellt überdies klar, dass die Aktiengesellschaften auch den Verwaltungsaufwand aus der Beihilfebearbeitung für den Dienstherren Bundesanstalt zu tragen haben. Satz 2 regelt den Kostenansatz der Beihilfebearbeitung. Eine Regelung hierüber ist wegen des bei der Postbeamtenkrankenkasse praktizierten so genannten vereinigten Verfahrens der Bearbeitung von Beihilfe- und Versicherungsleistungen erforderlich, da die Versicherten künftig an dem anfallenden Verwaltungsaufwand der Versicherungsleistungen beteiligt werden können.

Zu Absatz 1 Nr. 3**Zu Satz 1**

Satz 1 regelt die Kostentragung des Verwaltungsaufwandes für die Grundversicherung nach dem Maßstab der Verursachung und stellt überdies klar, dass die Aktiengesellschaften auch den Verwaltungsaufwand zu tragen haben, der auf den Dienstherrn Bundesanstalt entfällt.

Zu den Sätzen 2 bis 5

Die vollständige Kostentragung nach Satz 1 wird bis zum 31. Dezember 2007 befristet. Ab dem 1. Januar 2008 kann ein Teil des Verwaltungsaufwandes auf die Mitgliedsbeiträge umgelegt werden. Diese Übergangsregelung verstärkt bei den Organen der Postbeamtenkrankenkasse die Bereitschaft, Verwaltungs- und Leistungsausgaben im Interesse der Mitglieder zu optimieren. Um eine unangemessene Belastung der Mitglieder auszuschließen, darf die Grenze nach § 26g Abs. 5 nicht überschritten werden.

Zu Satz 6

§ 28 der Satzung der Postbeamtenkrankenkasse sieht vor, dass von Mitgliedern der Grundversicherung, die nicht zum personal- oder versorgungsrechtlichen Bereich der Aktiengesellschaften, der Bundesanstalt, der Unfallkasse Post und Telekom oder der Museumsstiftung gehören, zur Deckung anteiliger Verwaltungskosten ein Ausgleichszuschlag erhoben werden kann. Damit wird der Bund hinsichtlich des von ihm zu tragenden Verwaltungsaufwandes entlastet. Satz 6 baut auf dieser Regelung auf.

Zu Satz 7

Wird Verwaltungsaufwand auf die Mitgliedsbeiträge umgelegt, reduziert sich der Verwaltungsaufwand bei der Bundesanstalt, so dass die Geschäftsbesorgungsverträge mit den Aktiengesellschaften entsprechend anzupassen sind.

Zu Absatz 1 Nr. 4

Nummer 4 regelt die Kostentragung des Verwaltungsaufwandes für die Zusatz- und Ergänzungsversicherung. Mit Blick auf den vergleichsweise geringen Verwaltungsaufwand, der im Bereich der Zusatz- und Ergänzungsversicherung anfällt, wird die Übergangsfrist kürzer festgelegt.

Zu Absatz 1 Nr. 5

Die Postbeamtenkrankenkasse kann gemäß § 26d Abs. 2 die Beihilfebearbeitung für Nichtmitglieder übernehmen.

Zu Absatz 2

Die Bundesanstalt trägt im Rahmen des Weiterführungsgebots den Personal- und Sachaufwand für die Postbeamtenkrankenkasse. Die Aufgaben der Postbeamtenkrankenkasse sollen effizient erledigt werden. Durch die Realisierung der geplanten Optimierungsmaßnahmen wird voraussichtlich ein Personalüberhang entstehen. Die damit im Zusammenhang stehenden Kosten (einschließlich der kalkulatorischen Kosten) entstehen jedoch nicht bei der Postbeamtenkrankenkasse, sondern bei der Bundesanstalt, weil diese Dienstherr und Arbeitgeber ist.

Die Finanzierungsregelung in Absatz 1 Nr. 3 ermöglicht, die Mitglieder der Postbeamtenkrankenkasse über Mitgliedsbeiträge am Verwaltungsaufwand zu beteiligen. Über die Höhe hat der Verwaltungsrat der Postbeamtenkrankenkasse zu entscheiden.

Die Regelung im neuen Absatz 2 soll verhindern, dass die Wirtschaftlichkeit der Postbeamtenkrankenkasse zu Lasten der Bundesanstalt erreicht wird. Dies gilt auch für den Fall der geringerwertigen Verwendung von Personal gemäß § 25.

Zu Nummer 29

Hier wird ein neuer Unterabschnitt eingefügt.

Zu Nummer 30**Zu Buchstabe a**

Umsetzung der geschlechtergerechten Sprache gemäß § 2 und § 42 Abs. 5 GGO und § 1 Abs. 2 BGleIG, im Übrigen Folgeänderung zu den im Rahmen dieses Gesetzes vorgenommenen Änderungen bzw. Streichungen betreffend die betrieblichen Sozialeinrichtungen und Selbsthilfeeinrichtungen.

Zu Buchstabe b

Den Beschäftigten des früheren Bundesministeriums für Post und Telekommunikation sowie seines nachgeordneten Bereichs soll der Besitzstand auch nach dessen Auflösung nach Maßgabe des Ersten Gesetzes zur Reorganisation der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost erhalten bleiben, vgl. Begründung zu Buchstabe a; zur Auflösung des Ministeriums siehe Begründung zu Nummer 3 Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung von Nummer 24 Buchstabe c.

Zu Buchstabe d

Nach dem Wegfall der Bundespost-Betriebskrankenkasse aus dem Aufgabenbereich der Bundesanstalt existieren keine gesetzlichen Sozialeinrichtungen mehr. Dementsprechend wird der Begriff der „gesetzlichen“ Sozialeinrichtungen aus dem Gesetzeswortlaut gestrichen.

Zu Nummer 31**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung von Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Absatz 1 hat sich erledigt.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung von Buchstabe b.

Zu Nummer 32

Die geltende Bestimmung zu Gebühren und Abgaben hat sich erledigt und kann daher entfallen. Der neue § 30 enthält Regelungen zur Leitung der Bundesanstalt.

Zu Absatz 1

Die Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten hat gemäß § 4 Abs. 2 im Benehmen mit dem Verwaltungsrat zu erfolgen. Dieses kann erst nach der Gesetzesänderung zu § 4 hergestellt werden, so dass die Präsidentin oder der Präsident nicht taggleich mit der Gesetzesänderung bestellt werden kann. Es bedarf daher einer Übergangsregelung für die Leitung der Bundesanstalt.

Zu Absatz 2

Nach der Gesetzesänderung bedarf es noch einer Prüfung und Entlastung des bisherigen Vorstands. Hierfür gilt die bisherige Regelung übergangsweise fort.

Zu Absatz 3

Absatz 3 stellt die Kontinuität der Arbeit des Verwaltungsrats sicher.

Zu Absatz 4

Aufgrund der sowohl im bisherigen wie auch im künftig geltenden Gesetz bestimmten Identität des Geschäftsjahrs mit dem Kalenderjahr (§ 20 Abs. 1 Satz 2) ist für den Fall des unterjährigen In-Kraft-Tretens eine Regelung bezüglich des Zeitraums der Rechnungslegung sowie der Berichtspflichten erforderlich. Darüber hinaus bedarf es eines an den neuen § 20 angepassten Wirtschaftsplans für das zweite Rumpfgeschäftsjahr.

Zu Artikel 2**Zu Nummer 1****Zu Buchstabe a**

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung von Artikel 1 Nr. 15.

Zu Nummer 2

Bei der Neufassung des § 4 Abs. 4 Satz 9 im Rahmen des Ersten Gesetzes zur Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes wurde versehentlich auf einen unzutreffenden Absatz des § 10 verwiesen. Dies wird nunmehr korrigiert.

Zu Nummer 3

Der Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes (Bundestagsdrucksache 15/3404) sah in § 10 Abs. 2 PostPersRG n. F. die Wörter „nach Anhörung oder auf Vorschlag des Vorstands“ vor. Im Gesetzgebungsverfahren wurde entschieden, das Vorschlagsrecht des Vorstands zu streichen, nicht jedoch das Anhörungsrecht. Durch ein Versehen wurden nicht nur die Wörter „oder auf Vorschlag“, sondern auch die Wörter „des Vorstands“ gestrichen (Artikel 1 des Gesetzes vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774)). Die Wörter „des Vorstands“ nach dem Wort „Anhörung“ sind wieder einzufügen.

Zu Nummer 4**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung von Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a und Artikel 1 Nr. 11.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung von Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a und Artikel 1 Nr. 11.

Zu Nummer 5**Zu Buchstabe a**

Folgeänderung von Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung von Artikel 1 Nr. 12.

Zu Nummer 6

Durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774) wurde der bisherige Wortlaut des § 28 PostPersRG dessen Absatz 1. In § 30 Satz 3 PostPersRG, in dem auf den Satz 2 des § 28 PostPersRG a. F. verwiesen wird, unterblieb die Einfügung der Angabe „Abs. 1“. Dies soll jetzt nachgeholt werden.

Zu Nummer 7

Durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. November 2004 (BGBl. I S. 2774) wurden die bisherigen Absätze 5 bis 8 des § 3 PostPersRG die Absätze 6 bis 9. In § 31 Satz 1 PostPersRG, in dem auf die Absätze 6 und 8 des § 3 PostPersRG a. F. verwiesen wird, wurde die Änderung der Absatznummerierung nicht nachvollzogen und soll jetzt nachgeholt werden.

Zu Artikel 3

Folgeänderung von Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a, Nummer 16 Buchstabe a und Nummer 23 Buchstabe c. Infolge der Auflösung des Treuhandvermögens der Bundesanstalt sind die Ausgleichszahlungen künftig gemäß Artikel 1 § 26i durch den jeweiligen Dienstherrn zu leisten.

Zu Artikel 4

Folgeänderung von Artikel 1 Nr. 6 zu Absatz 1.

Zu Artikel 5

Folgeänderung von Artikel 1 Nr. 6 zu Absatz 1.

Zu Artikel 6**Zu § 3**

Die bisherige gesetzliche Regelung für die Annahmepflicht von Münzen wird geringfügig geändert und präzisiert.

Zu § 10

Da die Verordnung (EG) Nr. 2182/2004 nur die Euro-Umlaufmünzen der an der Währungs- und Wirtschaftsunion teilnehmenden Länder schützt, ist dieser Schutz auf die

deutschen Euro-Gedenkmünzen auszuweiten, damit ein einheitlicher Schutz gewährleistet ist. Daher wird die in § 10 enthaltene Verordnungsermächtigung neben Medaillen auch auf Münzstücke ausgedehnt, bei denen die Gefahr einer Verwechslung mit Münzen besteht, und auch die kommerzielle Nutzung mit einbezogen.

Zu § 12

Mit dem neuen Absatz 1 wurde sichergestellt, dass künftig die Vorschriften über Sanktionen bei Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 2182/2004 umgesetzt sind. Daher wurde die Nummerierung der alten Absätze entsprechend geändert.

Auch wurde in Absatz 5 die Höhe des Bußgeldes bei Ordnungswidrigkeiten der Regelung im Bereich der Euro-Banknoten angepasst; somit gilt zukünftig im Euro-Bargeldbereich ein einheitliches Bußgeld.

In Absatz 6 wird als Verwaltungsbehörde die Deutsche Bundesbank genannt; diese Aufgabe wurde bisher durch die Bundeswertpapierverwaltung wahrgenommen. Damit ist sichergestellt, dass das im Euro-Bargeldbereich künftig nur eine Verfolgungsbehörde zuständig ist.

Zu Artikel 7

Mit den Präzisierungen wird gewährleistet, dass für die Einlösung von auf Deutsche Mark oder Deutsche Pfennig lautenden Bundesmünzen die gleichen Kriterien gelten wie für die Annahme- bzw. Einlösungspflicht für Euro-Münzen.

Zu Artikel 8

Mit dem neuen Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst wird die bisherige Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern aufgegeben. Deshalb ist das Personalvertretungsrecht zu ändern, das vom Gruppenprinzip geprägt ist und die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in drei Gruppen (Beamte, Angestellte und Arbeiter) einteilt.

Das personalvertretungsrechtliche Gruppenprinzip wird durch die tarifrechtlichen Neuerungen nicht in Frage gestellt. Neben den auf tarifrechtlicher Basis Beschäftigten wird auch weiterhin die Gruppe der Beamten bestehen. Auch die Regelung des § 49 Abs. 2 Soldatenbeteiligungsgesetz, laut der die in § 49 Abs. 1 Satz 1 des Soldatenbeteiligungsgesetzes genannten Soldaten eine weitere Gruppe im Sinne des § 5 des Bundespersonalvertretungsgesetzes bilden, bleibt unberührt. Daher können künftig in Dienststellen im Sinne des Bundespersonalvertretungsgesetzes bis zu drei Gruppen (Arbeitnehmer, Beamte und ggf. Soldaten) vertreten sein.

Die Änderungen tragen dem Umstand Rechnung, dass die bisherige tarifrechtliche Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern aufgegeben wird. Die Angehörigen dieser bisherigen Gruppen gelten personalvertretungsrechtlich künftig einheitlich als „Arbeitnehmer“. Der für das neue Tarifrecht geltende Begriff „Beschäftigte“ kann für das Bundespersonalvertretungsrecht nicht übernommen werden, da zu den Beschäftigten im Sinne des Bundespersonalvertretungsrechts auch die Beamtinnen und Beamten zählen.

Zu den Nummern 1 bis 7

Anpassung im Hinblick darauf, dass im Tarifrecht die Unterscheidung zwischen Angestellten und Arbeitern aufgegeben wurde. Alle tarifrechtlich Beschäftigten sind nun personalvertretungsrechtlich in der Gruppe der Arbeitnehmer zusammengefasst.

Zu Nummer 8

Durch die Herausnahme des Klammerzusatzes mit den Gruppenbezeichnungen wird die rahmenrechtliche Regelung sowohl der Rechtslage im Bund, für den die Unterscheidung zwischen Arbeitern und Angestellten aufgegeben wurde, als auch der Rechtslage in den Ländern angepasst.

Zu Artikel 9

Artikel 9 regelt die Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang.

Zu Artikel 10

Artikel 10 ermächtigt das Bundesministerium der Finanzen, das Bundesansta Post-Gesetz und das Postpersonalrechtsgesetz in seiner Neufassung bekannt zu machen.

Zu Artikel 11

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten der geänderten Normen. Im Hinblick auf die versicherungsmathematischen Berechnungen ist es von Bedeutung, dass Artikel 1 und in dessen Folge auch die Artikel 2, 3, 4, 5, 9 und 10 noch in diesem Jahr in Kraft treten.

C. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Aufwand im Zusammenhang mit der Versetzung von Beamtinnen und Beamten, soweit Aufgaben der Bundesanstalt auf den Bund verlagert werden, der personalwirtschaftlich aber nicht relevant ist. Durch die Aufgabenverlagerung besteht ein Personalmehrbedarf im Bundesministerium der Finanzen in Höhe von zwei Kräften im höheren Dienst (Besoldungsgruppe A 15) und einer Kraft im gehobenen Dienst (Besoldungsgruppe A 13), dem ein entsprechender Minderbedarf bei der BAnst PT gegenübersteht.

D. Sonstige Kosten

Durch den Gesetzesentwurf ergeben sich Auswirkungen auf die Höhe der Mitgliedsbeiträge bei der Postbeamtenkrankenkasse. Die Mitglieder werden durch die Änderung der Beitragsgestaltung stärker als bisher an den Leistungsausgaben der Grundversicherung beteiligt. Ein Anteil des Verwaltungsaufwandes der Grundversicherung kann künftig auf die Mitgliedsbeiträge umgelegt werden. Den Verwaltungsaufwand der Zusatz- und Ergänzungsversicherung sollen die Mitglieder künftig selbst tragen.

Preiswirkungsklausel

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

E. Stellungnahme der Gewerkschaften

Die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften (Deutscher Gewerkschaftsbund, Deutscher Beamtenbund und Christlicher Gewerkschaftsbund) wurden nach § 94 BBG beteiligt. Die Spitzenorganisationen haben sich im Wesentlichen wie folgt geäußert:

Deutscher Gewerkschaftsbund

Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat keine Einwendungen erhoben.

Deutscher Beamtenbund

Der Deutsche Beamtenbund hat keine Einwendungen erhoben. Er hat sich unter der Voraussetzung, dass die versicherungsmathematischen Annahmen zutreffen, mit der Regelung ausdrücklich einverstanden erklärt.

Christlicher Gewerkschaftsbund

Der Christliche Gewerkschaftsbund hat keine Einwendungen erhoben. Er hat sich unter der Voraussetzung, dass die versicherungsmathematischen Annahmen zutreffen, mit der Regelung ausdrücklich einverstanden erklärt.

(F. Schlussformel wird nach Zustandekommen des Gesetzes angefügt)